direkt Home

FamilienSchutz für ihr Eigentum

- ✓ Wohngebäude und auf Wunsch Hausrat in EINEM Versicherungsschutz
- ✓ Privathaftpflichtschutz (10 Mio. EUR) integrierbar
- ✓ Entschädigungsleistung bis 1.500.000 EUR (Sachversicherung)
- ✓ Prämienberechnung nach Wohnfläche > KEINE Unterversicherung
- ✓ Allgefahrendeckung
  Die versicherten Sachen sind gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert!
- ✓ HIGHLIGHT: Schadenfreiheitsrabatt > bis zu 30%
  ODER: Integralfranchise > 250 EUR
- ✓ Schnelle Abwicklung im Schadenfall durch eigenen Schadenservice
- ✓ Persönliche Beratung und schnelle Policierung

direkt guter Schutz

***direkt* Assekuranz Service GmbH**
Grafenberger Allee 140
40237 Düsseldorf

fon: 0211 / 30 20 36 -0
fax: 0211 / 30 20 36 -10
info@direkt-as.de

Exclusiver Schutz mit Sicherheit

Wohngebäude - Hausrat

Schutz von Hausrat, Gebäude, Gebäudezubehör und Gebäudebestandteile gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art.

- Schäden durch **grobe Fahrlässigkeit bis 100%**
- **Wertsachen** bis 50.000 EUR
- **Vandalismus** - auch Graffitischäden
- **Transportmittelunfall**
- **Einfacher Diebstahl** - aus KFZ (bis 3.000 EUR)
- **Einfacher Diebstahl** - Arbeitsplatz
- **Einfacher Diebstahl** von Fahrrädern, Pedelcs
- **Einfacher Diebstahl** von Gartenmöbel
- Schäden durch **Phishing / Online-Betrug**
- **Rauch-, Rußschäden** - bis 100%
- exclusiver Schutz von **Zu- und Ableitungsrohren**
- **Bruchschäden an Armarturen** - bis 500 EUR
- **Höchstentschädigung bis 1.500.000 EUR**
- KEINE ausführliche Wertermittlung notwendig

Privathaftpflicht

Familie oder Single

- Personen- / Sachschäden: 10.000.000 €
- Vermögensschäden: 10.000.000 €
- Umweltschäden: 10.000.000 €
- Mietsachschäden bis 5.000.000 €
- **Forderungsausfalldeckung** bis 50.000 €
- **Schlüsselverlust** privat oder beruflich
- **Gefälligkeitshandlungen** bis 10.000 €
- **Internetnutzung** bis 1.000.000 €
- **Auslandsschäden** ohne zeitliche Begrenzung
- ehrenamtliche Tätigkeiten
- Schäden **deliktunfähiger Kinder**
- **gemietete und geliehene Sachen**
- KEIN genereller Selbstbehalt

Zusatzbausteine:

> Elementarschutz

> Glasversicherung

Berechnungsbasis: Wohnfläche

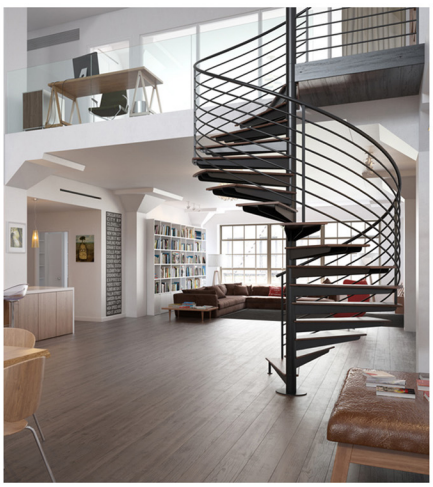

direkt ein starker Partner

***direkt* Assekuranz Service GmbH**
Grafenberger Allee 140
40237 Düsseldorf

fon: 0211 / 30 20 36 -0
fax: 0211 / 30 20 36 -10
info@direkt-as.de

Tarifblatt *direkt* home

- NUR ZUR VERTRAULICHEN VERWENDUNG -

direkt Assekuranz Service

Komponente	*Beitragssatz 100% / Wohnfläche*				
	Tarifzone 1	Tarifzone 2	Tarifzone 3	Tarifzone 4	Tarifzone 5
Hausratversicherung	**0,95**	**1,05**	**1,20**	**1,35**	**1,50**
Gebäudeversicherung	**2,10**	**2,20**	**2,30**	**2,50**	**2,65**
Elementarversicherung	**0,50**	**0,50**	**0,50**	**0,50**	**0,50**
Glas	**0,30**	**0,30**	**0,30**	**0,30**	**0,30**
SUMME Beitragssatz (EUR je qm):	***3,85***	***4,05***	***4,30***	***4,65***	***4,95***

Komponente	Beitrag Single / EUR	Beitrag Familie / EUR
Privathaftpflicht	**45,00**	**60,00**

Mindestbeitrag mit Gebäude:	**150,- EUR**
Mindestbeitrag OHNE Gebäude:	**80,- EUR**

Die oben genannten Beitragssätze stellen den 100%-Beitrag (SF 0) dar.

Die Schadenfreiheitsklassen lauten wie folgt:

0 schadenfreie Jahre	**SF 0**	**100%**
1 schadenfreies Jahr	**SF 1**	**90%**
2 schadenfreie Jahre	**SF 2**	**80%**
3 schadenfreie Jahre	**SF 3**	**70%**
weniger als 0 Schadenfreie Jahre	**SF M**	**125%**

Alle Beitragssätze gelten zuzüglich 19% Versicherungssteuer!

01444-09999

bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ
01444	1	02624	1	03115	1	04315	3	04894	1	06773	1	07703	1	09217	1
01461	2	02707	2	03204	2	04316	2	06107	2	06790	2	07750	2	09220	2
01464	1	02732	1	03237	1	04318	3	06178	4	06791	1	08106	1	09404	1
01473	2	02735	2	04007	2	04327	2	06365	2	06876	2	08208	2	09543	2
01476	1	02828	1	04157	3	04415	3	06405	1	07317	1	08279	1	09547	1
01557	2	02898	2	04158	2	04599	2	06555	2	07342	2	08296	2	09556	2
01622	1	02905	1	04177	3	04642	1	06617	1	07348	1	08300	1	09578	1
01704	2	03002	2	04178	2	04667	2	06666	2	07355	2	08370	2	09598	2
01876	1	03057	3	04287	3	04831	1	06692	1	07406	1	08411	1	09999	1
01944	2	03102	2	04288	2	04859	2	06772	2	07553	2	08467	2		

10000-19999

bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ
10004	1	15701	3	15937	3	16927	2	17251	2	18257	3	19078	2
12528	5	15805	2	16224	2	17032	5	17388	3	18272	2	19090	3
12554	2	15867	3	16277	3	17038	3	17486	2	18300	3	19204	5
12624	5	15889	2	16320	3	17165	2	17494	5	19004	2	19369	2
12626	3	15903	3	16865	2	17234	3	18180	4	19064	5	19416	3
14456	5	15935	2	16867	3	17247	5	18245	2	19068	3	19999	3

20000-29999

bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ
20000	2	21645	3	23832	3	24588	5	24648	2	25506	4	26179	4	26987	2
21216	5	21655	4	23846	5	24597	2	24750	5	25540	3	26196	2	27210	4
21306	4	22020	3	23853	3	24600	5	24901	2	25547	4	26214	3	27490	3
21372	2	22824	5	23870	5	24609	2	24954	3	25556	3	26218	2	27498	4
21378	4	22858	5	23884	3	24612	5	25312	2	25559	2	26304	3	27516	5
21394	2	22884	4	23895	5	24615	2	25343	4	25574	3	26493	2	27730	3
21396	4	22957	5	23922	3	24619	5	25354	3	25575	2	26555	3	27765	4
21413	2	22960	3	23956	2	24622	2	25357	4	25584	3	26556	2	27803	3
21446	4	23501	5	23971	3	24624	5	25363	3	25586	2	26644	3	28001	2
21464	2	23599	3	24021	2	24625	2	25367	4	25589	3	26669	2	28789	5
21472	5	23618	2	24118	3	24630	5	25369	3	25590	2	26688	3	29203	3
21508	3	23619	5	24123	2	24631	2	25375	4	25721	3	26735	2	29613	2
21513	5	23626	2	24160	3	24633	5	25382	3	25723	4	26786	3	29999	3
21521	3	23628	3	24502	2	24634	2	25478	4	25736	3	26801	4		
21523	2	23718	2	24547	3	24636	5	25481	5	25757	4	26870	3		
21628	3	23729	3	24577	5	24637	2	25485	4	25800	3	26891	4		
21630	4	23783	2	24585	2	24643	5	25487	5	26168	2	26911	3		

30000-39999

bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ
30158	3	31541	4	32583	3	34430	1	36204	1	37203	1	38349	1	39516	2
30591	5	31542	2	32608	2	34433	2	36207	2	37411	2	38608	2	39618	1
30624	4	31551	3	32632	3	34441	1	36279	1	37433	1	38808	1	39628	2
30822	5	31581	2	32838	2	35500	2	36281	2	37440	2	39006	2	39637	1
31007	4	31642	3	33065	1	35521	3	36303	1	38153	1	39163	3	39999	2
31072	2	31831	2	33507	2	35573	2	36380	2	38161	2	39166	1		
31078	1	31839	4	33750	3	35575	1	36398	4	38164	1	39170	2		
31274	2	31867	2	34006	2	36165	2	36403	2	38169	2	39174	1		
31354	4	32009	1	34211	4	36166	1	37003	1	38175	1	39364	2		
31514	2	32290	2	34413	2	36178	2	37143	2	38270	2	39417	1		

40000-49999

bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ
40008	2	42488	2	45963	5	46482	3	48300	2	48362	2	49623	2	49789	3
40243	5	42491	3	46050	4	46880	4	48316	3	49113	3	49625	3	49823	4
40273	3	42500	2	46116	5	47400	5	48328	2	49341	2	49631	2	49999	3
40641	5	44013	3	46201	4	48015	4	48335	3	49422	3	49634	3		
40677	4	44433	5	46268	5	48201	2	48340	2	49423	2	49642	2		
41001	3	45524	4	46324	4	48203	3	48345	3	49469	3	49680	4		
42000	4	45600	3	46421	3	48248	2	48351	2	49476	4	49704	3		
42461	3	45812	4	46478	4	48283	3	48360	3	49552	3	49729	4		

50000-59999

bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ
50103	3	52000	2	54426	1	55429	1	55700	2	56766	1	58038	2	59379	4
50462	5	52110	5	54461	2	55434	2	56067	1	56808	2	58212	3	59406	3
50528	5	53005	4	54528	1	55441	1	56111	2	56868	1	58255	4	59446	4
50584	5	53400	3	54530	2	55456	2	56137	1	57004	2	58461	3	59999	2
51281	5	53584	2	54549	1	55468	1	56252	2	57341	1	58729	2		
51301	4	53618	3	55217	2	55575	2	56268	1	57516	2	58738	4		
51544	3	53620	2	55231	1	55577	1	56337	2	57620	3	59010	2		
51556	2	54203	3	55245	2	55607	2	56409	1	57631	2	59154	3		
51579	3	54346	2	55256	3	55617	1	56592	2	57638	3	59200	4		
51597	2	54410	1	55285	1	55623	2	56597	3	57640	2	59347	2		
51601	3	54423	2	55293	2	55626	1	56753	2	57641	3	59356	3		

60001-69999

bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ
60005	2	63504	5	64366	1	65238	2	65726	2	67164	2	67454	2	68754	1
61117	5	63511	4	64384	2	65300	3	65900	5	67166	3	67465	3	68793	2
61129	3	63516	5	64385	1	65406	2	66012	5	67239	2	67475	2	68798	1
61168	4	63527	4	64394	2	65502	3	66385	3	67245	3	67502	1	69426	2
61236	3	63537	5	64396	1	65557	2	66462	2	67257	2	67582	2	69433	1
61238	4	63653	4	64406	2	65578	1	66483	1	67262	3	67589	1	69436	2
61249	3	63678	3	64408	1	65581	5	66658	2	67353	2	67676	2	69442	1
63012	4	63679	2	64505	2	65588	1	66848	3	67359	3	67713	1	69999	2
63053	5	63700	3	64607	3	65622	2	66916	1	67372	2	67730	2		
63062	3	64213	1	64710	2	65626	1	67020	2	67376	3	67805	1		
63088	5	64351	2	64800	1	65628	2	67086	3	67377	1	68017	2		
63409	5	64353	4	65004	2	65707	1	67098	2	67401	2	68518	3		
63499	4	64357	2	65231	3	65722	5	67145	3	67445	1	68747	2		

70000-79999

bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ
70007	2	74906	1	74927	2	74936	1	76274	2	76845	1	76873	2	79006	1
74888	1	74911	2	74930	1	75014	2	76710	1	76854	2	76890	1	79182	2
74897	2	74914	1	74935	2	76015	1	76802	2	76869	1	77600	2	79999	1

80000-89999

bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ
80015	1	81734	1	84065	1	84081	1	87065	1	89999	1
81713	2	82007	2	84068	2	84084	2	87434	2		

90000-99999

bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ	bis PLZ	TZ
91248	1	93169	2	94135	3	94485	3	95481	2	95697	1	97439	2	97530	1
91256	2	93184	1	94136	2	94512	2	95504	1	95705	2	97460	1	97531	2
91274	1	93185	2	94138	1	94521	3	95508	2	96105	1	97463	2	97538	1
91277	2	93188	1	94139	2	94525	1	95513	1	96109	2	97474	1	97615	2
91280	1	93194	2	94141	1	94535	2	95514	2	96125	1	97487	2	98526	1
91281	2	93198	1	94147	3	94537	3	95518	1	96128	2	97490	1	98529	2
92236	1	93308	2	94150	2	94544	2	95614	2	96150	1	97492	2	98738	1
92282	2	93400	1	94151	3	94546	3	95642	1	96151	2	97493	1	98748	2
92283	1	94031	2	94156	2	94547	2	95658	2	96165	1	97496	2	99081	1
92317	2	94050	1	94160	3	94549	3	95665	1	96166	2	97499	1	99099	2
92420	1	94064	2	94162	2	94555	2	95679	2	96175	1	97501	2	99101	1
93009	2	94071	3	94163	3	94556	3	95681	1	96177	2	97502	1	99188	2
93132	1	94077	2	94165	2	94565	2	95685	2	96180	1	97504	2	99197	1
93137	2	94080	3	94166	1	94568	3	95687	1	96181	2	97513	1	99309	2
93141	1	94088	2	94168	2	94571	2	95690	2	96183	1	97515	2	99422	1
93151	2	94093	3	94208	3	94573	3	95691	1	96184	2	97518	1	99427	2
93157	1	94117	2	94404	2	94577	2	95693	2	96187	1	97519	2	99733	1
93158	2	94120	3	94446	1	95014	3	95694	1	96190	2	97521	1	99816	2
93166	1	94132	2	94480	2	95477	1	95696	2	97430	1	97522	2	99999	1

direkt Home

FamilienSchutz für ihr Eigentum

Unterlagen für Ihren Versicherungsschutz

✓ Deklaration - Übersicht einer Auswahl der versicherten Leistungen

✓ Verbraucherinformation / Information Versicherer / Risikoträger

✓ Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privatkunden-Police
-Sachversicherung *(Wohngebäude und/oder Hausrat)*-

✓ Erweiterte Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (E.)
-Privathaftpflichtversicherung *(optional)*-

direkt gut abgesichert

***direkt* Assekuranz Service GmbH**
Grafenberger Allee 140
40237 Düsseldorf

fon: 0211 / 30 20 36 -0
fax: 0211 / 30 20 36 -10
info@direkt-as.de

Deklaration zur *direkt* home

direkt AssekuranzService

Diese Deklaration beschreibt den maximalen Produktumfang der *direkt* home. Gemäß den ausgewählten und in der vorangestellten Police als versichert markierten Bausteinen gelten die entsprechenden Teile dieser Deklaration.

Sachversicherung: Wohngebäude

Die versicherten Sachen sind gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert.
Insbesondere sind auch bisher noch nicht bekannte bzw. nicht eingetretene Gefahren mitversichert, sofern diese nicht durch die Versicherungsbedingungen ausgeschlossen sind.

Versicherte Sachen:

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude sowie Gebäudezubehör und sonstige Grundstücksbestandteile

- *siehe auch Definitionen – I.*

Höchstentschädigung für die Sachgefahren der Wohngebäudeversicherung:

1.000.000 EUR

Pos.	Versicherte Gefahren	*Höchstentschädigung*	Selbstbehalt
1	**Schäden durch grobe Fahrlässigkeit**	**100 %**	
2	**Wetterbedingte Luftbewegungen**	**100 %**	
3	**Schäden durch Vandalismus und Graffiti**	**100 %**	**100 EUR SB für Graffiti**
4	**Rauch und Rußschäden**	**versichert**	
5	**Schmorschäden**	**5.000 EUR**	
6	**Optional gegen Mehrbeitrag:** **Elementarschäden** **an versicherten Sachen, die durch eine der nachfolgenden Elementargefahren (siehe Definitionen) zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen** **a) Überschwemmung und Rückstau,** **b) Erdbeben,** **c) Erdsenkung, Erdrutsch/Erdfall,** **d) Schneedruck,** **e) Lawinen,** **f) Vulkanausbruch**		**5%** **Min. 500 EUR** **Max. 5.000 Euro**
7	**Optional gegen Mehrbeitrag:** **Ertragsausfall Photovoltaik**	**€ 2,50 pro kWP / Tag**	

Deklaration zur *direkt* home

direkt AssekuranzService

Pos.	Versicherte Positionen	Höchstentschädigung	Selbstbehalt
1	**Rohrbruch der Zu- und Ableitungsrohr innerhalb des Gebäudes, sowie Zuleitungsrohre außerhalb des Gebäudes auf dem versicherten Grundstücks**	**100 %**	
2	**Rohrbruch von Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes, auf dem versicherten Grundstück**	**10.000 EUR**	
3	**Rohrbruch von Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes, außerhalb des versicherten Grundstück insofern der Versicherungsnehmer die Unterhaltspflicht trägt**	**5.000 EUR**	
4	**Bruch an Armaturen**	**500 EUR**	
5	**Verstopfung an Ableitungsrohren innerhalb des vers. Gebäudes**	**versichert**	
6	**Einfacher Diebstahl von außen angebrachtes Gebäudezubehör**	**1.000 EUR**	
7	**Marderbiss an elektrischen Leitungen, Anlagen, Dämmungen von Dächern**	**5.000 EUR**	
8	**Schäden durch Kampfmittel (Blindgänger) aus beendeten Kriegen**	**versichert**	
9	**Wasseraustritt aus fest installierten Regenwassernutzungsanlagen bis 10.000 Liter Fassungsverm.**	**versichert**	
10	**Feuerrohbauversicherung (beitragsfrei) bis zur Fertigstellung, längstens 18 Monate bei Rohbau und 6 Monate bei Kernsanierung**	**versichert**	

Sachversicherung: Hausrat

Die versicherten Sachen sind gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert.
Insbesondere sind auch bisher noch nicht bekannte bzw. nicht eingetretene Gefahren mitversichert, sofern diese nicht durch die Versicherungsbedingungen ausgeschlossen sind.

Versicherte Sachen:

Versichert sind alle Sachen, die dem im Versicherungsschein bezeichneten Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung dienen. (inkl. Wertsachen und Bargeld)

- *siehe auch Definitionen – I.*

Höchstentschädigung für die Sachgefahren der Hausratversicherung:

500.000 EUR

Pos.	Versicherte Gefahren	*Höchstentschädigung*	Selbstbehalt
1	**Schäden durch grobe Fahrlässigkeit**	**100 %**	
2	**Wetterbedingte Luftbewegungen**	**100 %**	
3	**Schäden durch Vandalismus und Graffiti**	**100 %**	**100 EUR SB für Graffiti**
4	**Rauch und Rußschäden**	**versichert**	
5	**Schmorschäden**	**5.000 EUR**	
6	**Optional gegen Mehrbeitrag:** **Elementarschäden** **an versicherten Sachen, die durch eine der nachfolgenden Elementargefahren (siehe Definitionen) zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen** **a) Überschwemmung und Rückstau,** **b) Erdbeben,** **c) Erdsenkung, Erdrutsch/Erdfall,** **d) Schneedruck,** **e) Lawinen,** **f) Vulkanausbruch**		**5%** **Min. 500 EUR** **Max. 5.000 Euro**

Deklaration zur *direkt* home

direkt AssekuranzService

Pos.	Versicherte Positionen	Höchstentschädigung	Selbstbehalt
1	**Einfacher Diebstahl von Fahrrädern, Pedelcs, Fahrräder mit Elektromotor und Krankenfahrstühle**	**1.500 EUR**	
2	**Einfacher Diebstahl durch Aufbruch von Kraftfahrzeugen oder Anhängern**	**3.000 EUR** *(250 EUR für Wertsachen und Elektronikgegenstände)*	
3	**Einfacher Diebstahl durch Aufbruch verschlossener Dachboxen auf KFZ innerhalb der Europäischen Union**	**1.000 EUR**	
4	**Einfacher Diebstahl von versicherten Sachen vom Arbeitsplatz**	**500 EUR** *(100 EUR für Bargeld und Wertsachen)*	
5	**Einfacher Diebstahl von versicherten Sachen aus Kabine eines Kreuzfahrtschiffes**	**500 EUR** *(100 EUR für Bargeld und Wertsachen)*	
6	**Einfacher Diebstahl von versicherten Sachen aus dem Krankenhauszimmer**	**500 EUR** *(100 EUR für Bargeld und Wertsachen)*	
7	**Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, -geräten vom eingefriedeten Grundstück** ***(inkl. Hagelschäden an Gartenmöbeln)***	**5.000 EUR**	
8	**Einfacher Diebstahl des vers. Hausrates am Arbeitsplatz**	**500 EUR** *(Keine Wertsachen)*	
9	**Schäden durch Phishing (Onlinebetrug), Trickdiebstahl**	**500 EUR**	
10	**Transportmittelunfall**	**100 %**	

	Versicherte Kosten: 1. Aufräumungs- und Abbruchkosten für versicherte Sachen 2. Bewegungs- und Schutzkosten zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen 3. Rückreisekosten 4. Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten 5. provisorische Sicherungen nach einem Versicherungsfall 6. Dekontaminationskosten nach einem Versicherungsfall 7. Bewachungskosten des Versicherungsortes 8. Schlossänderungskosten bei Verlust von Schlüsseln durch einen Versicherungsfall 9. Kosten durch Wasserverlust infolge eines Versicherungsfalles 10. Kosten für Gasverlust infolge eines Versicherungsfalles bis 500 EUR 11. Transport- und Lagerkosten des versicherten Hausrates, bis das Gebäude des Versicherungsnehmers wieder benutzbar wird, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr 12. Kosten für Hotel und ähnliche Unterbringung in Höhe von bis zu 200 EUR (ohne Nebenkosten) pro Tag 13. Umzugskosten in eine andere Wohnung. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt 14. Mehrkosten, wenn nach einem Einbruchdiebstahl der Täter innerhalb des Versicherungsortes den Festnetztelefon- oder den Mobiltelefonanschluss missbraucht. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt - außerhalb des Versicherungsortes bis 750 EUR 15. Aufwendungen durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten, die anlässlich eines Einbruchdiebstahles oder Beraubung abhanden gekommen sind, bis 2.000 EUR je Versicherungsfall 16. Die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens (in Erweiterung zu § 11 Ziffer 2 f) EV 2013) zu 100 %, soweit der Schaden 10.000 EUR (Hausrat) und/oder 10.000 EUR (Gebäude) übersteigt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 12.000 EUR begrenzt 17. Fremdkosten für die Koordination der Wiederherstellung des Hausrates ab einer Schadenhöhe von 25.000 EUR. Versichert gelten die nachgewiesenen Kosten bis maximal 2.500 EUR 18. Fremdkosten für Regie- und Koordination bei einem Gebäudeschaden ab einer Schadenhöhe von 20.000 EUR 19. Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen, wenn eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes entsteht, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher und öffentlich rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, sofern der ersatzpflichtige Schaden 20.000 EUR übersteigt 20. Mehrkosten durch behördliche Anordnungen und/ oder Preissteigerungen 21. Kosten für die Beseitigung und Entsorgung umgestürzter Bäume, ohne dass versicherte Sachen beschädigt sein müssen; Wiederaufforstung und –bepflanzung werden bis zu einer Summe von 5.000 EUR ersetzt; nicht versichert sind Schäden durch alters bzw. krankheitsbedingte Ursachen 22. Kran- und Gerüstkosten für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Scheiben durch deren Lage verteuert 23. Geräteanmietungskosten bis 1.000 EUR, wenn dringend benötigte Haushaltsgeräte beschädigt, zerstört werden oder abhandenkommen und eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist 24. Datenrettungskosten nach physikalischer Datenträgerzerstörung für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich 25. für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme je Versicherungsfall bis 500 EUR; nicht versichert ist die Wiederbeschaffung und der neuerliche Lizenzerwerb 26. Ersatz der Darlehenszinsen nach vollständiger Unbewohnbarkeit des eigen genutzten Einfamilienhauses.	**350.000 EUR** **je Versicherungsfall auf** **Erstes Risiko**

Deklaration zur *direkt* home

direkt AssekuranzService

Wertsachen Definition	Höchstentschädigung	Selbstbehalt
Als Wertsachen gelten	**50.000 Euro**	
a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte)	**Sublimit**	
b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere	*(insofern nicht in Wertschutzschränken gemäß Bedingungen)*	
c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin	**Wertsachen aus**	
d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber	**a) 5.000** **b) 10.000**	
***e)* Antiquitäten. Dieses sind alles Gegenstände, die ein Alter von mehr als 100 Jahren haben**	**c) 35.000**	

Glasversicherung

Versicherte Sachen

Glas- und Kunststoffscheiben, -.spiegel, -.platten ohne künstlerische Bearbeitung, Profilbaugläser, Glasbausteine, Lichtkuppeln und Abdeckungen von Sonnenkollektoren der Geschäfts- und Lagerräume, der Einrichtung sowie der Außenvitrinen und -schaukästen, sowie Werbeanlagen

Außenverglasung:
Wohnungsfensterr, Stabilisierungsstreifen, Fenster, Türen, Oberlichter, Wände, Tür- und Windfanganlagen, Dächer, Überdachungen, Dachfester, Brüstungen (z.B. Balkone), Wand- und Säulenverkleidungen

Innenverglasung:
Vitrinen, Mobiliarverglasung, Schränke, Tisch- und Dekorationsplatten, Bilderverglasung, Türen, Fenster, Trennwände, , Wand-, Decken-, Säulenverkleidungen, Glasaufzüge, Bodenplatten

Pos.	Versicherte Gefahren	Höchstentschädigung	Selbstbehalt
1	Bruch (Zerbrechen) versicherter Sachen	**150.000 Euro**	
	Zusätzliche Einschlüsse: – Cerankochfeld – Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel, -platten, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung – Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen – Entschädigung für Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Folien – Entschädigung für Umrahmungen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen – Entschädigung für Waren und Dekorationsmittel – Entschädigungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen)	**50.000 EUR**	

Deklaration zur *direkt* home

direkt AssekuranzService

Privathaftpflichtversicherung			
Versichert sind Schadenereignisse aus den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.			
Pos.	**Versicherte Gefahren *(VSU 2-fach p. a.)***	**Deckungssummen**	**Selbstbehalt**
1	**Personen- und Sachschäden pauschal**	**10.000.000 EUR**	
2	**Vermögensschäden**	**10.000.000 EUR**	
3	**Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz**	**10.000.000 EUR** *1-fach p. a.*	

Pos.	Weitere Einschlüsse	Höchstentschädigung
1	Mietsachschäden *(auch an Mobiliar in Hotels und Pensionen)*	**5.000.000 EUR**
2	Deliktunfähige Kinder auch Enkelkinder *(nicht bei Tarif: Single)*	**10.000 EUR** *2-fach p. a.*
3	Gefälligkeitshandlungen	**10.000 EUR** *2-fach p. a.*
4	Bauherrenhaftpflicht	**100.000 EUR**
5	Datenaustausch / Internetnutzung	**1.000.000 EUR**
6	Namens- / Persönlichkeitsrechtsverletzung	**200.000 EUR**
7	Forderungsausfalldeckung	**50.000 EUR**
8	Verlust von fremden privaten oder beruflich genutzten Schlüssel	**25.000 EUR** *2-fach p. a.*
9	Geliehene, gemietete und gepachtete Sachen *(SB: 200 EUR)*	**5.000 EUR**
10	Auslandsschäden ohne zeitliche Begrenzung	**mitversichert**
11	Au Pair und Austauschschüler / Im Haushalt tätiges Pflegepersonal	**mitversichert**
12	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus und ein selbstgenutztes Ferienhaus im Inland	**mitversichert**
13	ehrenamtliche Tätigkeiten	**mitversichert**
14	Tagesmütter (auch bei entgeltlicher Tätigkeit)	**mitversichert**
15	Pedelecs *(Fahrräder mit elektromotorischem Hilfsantrieb bis 25 km/h und max. 250 Watt Leistung)*	**mitversichert**
16	Kraftfahrzeuge, bis 6 km/h (z.B. Krankenfahrstühle, Kinderfahrzeuge)	**mitversichert**
17	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 2 0 km/h *(z.B. Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte)*	**mitversichert**
18	Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Versicherungspflicht auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen	**mitversichert**
19	Teilnahme an genehmigten Radrennen, soweit hierfür keine Lizenz erforderlich ist	**mitversichert**

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privatkunden-Police *direkt* Home

AB-dH / 10.2016

Die Versicherungsbedingungen gliedern sich in fünf Abschnitte:

A. Verbraucherinformation

B. Inhaltsverzeichnis

C. Bedingungen für die Heim und Familienversicherung (AB-dh/10.2016)

D. Definitionen

E. (optional) Erweitere Bedingen für die Haftpflichtversicherung (HFVHA)

A. Verbraucherinformation

Ihr Versicherer ist ein Konsortium aus:

1. **Lloyd´s of London**
2. **Swiss Re, Zurich**
3. **Hannover Re, Hannover**
4. **Arch Reinsurance (Europe), London**
5. **VIG Re (Vienna Insurance Group)**
6. **Everest Re, New Jersey**

Beauftragte des Konsortiums:

ALPHA INSURANCE A/S
Harbour House I – Sundkrogsgade 21
DK – 2100 Copenhagen / Dänemark
CVR: 2106 4440 – Danish FSA reg no. 53068

Hauptgeschäftstätigkeit:

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens im In- und Ausland und von sonstigen Geschäften, die in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

Ihre Verwaltungsgesellschaft ist:

direkt Assekuranz Service GmbH
Grafenberger Allee 136
40237 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 302036-0
Fax: 0211 / 302036-10

Geschäftsführer: Daniel Wirtz, André Sprenger

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf – HRB 54276

Der Versicherer hat die *direkt* Assekuranz Service GmbH bevollmächtigt, die Vertrags- und Schadenbearbeitung durchzuführen.

Sämtlichen Schriftverkehr, Willenserklärungen sowie Zahlungen richten Sie bitte direkt an:

direkt Assekuranz Service GmbH
Grafenberger Allee 136
D-40237 Düsseldorf

Tel.: +49 (0) 211 302036-0
Fax: +49 (0) 211 302036-10

info@direkt-as.de
www.direkt-as.de

Vertragsgrundlagen:

Für das Versicherungsverhältnis gelten die im Versicherungsschein näher bezeichneten Bedingungen für *direkt* home und sonstigen Vereinbarungen. In den Versicherungsbedingungen sind insbesondere die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung konkret geregelt. Alle für diesen Vertrag allgemeinen und besonderen Bestimmungen sind in diesem Druckstück geregelt, sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart wird.

Gültigkeitsdauer von Informationen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung gestellten Informationen (z. B. Produktinformationsblatt, Antrags-/Anfrageformular oder Angebote) nicht unbefristet gültig sind. Beispielsweise können gesetzliche Änderungen dazu führen, dass diese Informationen nicht mehr aktuell sind.

Versicherungsbeginn:

Der Versicherungsschutz beginnt mit der rechtzeitigen Zahlung des ersten Beitrages gemäß der Versicherungs-bedingungen für die Heim und Familienversicherung (AB-dh/10.2016), je doch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.

Beitragshöhe und Beitragszahlungsweise:

Detaillierte Angaben über die Beitragshöhe und über die Beitragszahlungsweise, sowie Angaben über etwaige Nebengebühren, Nebenkosten und die Angabe des insgesamt zu zahlenden Beitrages sind in dem Versicherungsschein enthalten. **Die Folgen einer nicht rechtzeitigen Beitragszahlung ergeben sich aus § 15 AB-dh/10.2016.**

Beitragsänderung, Bedingungsänderung:

Auf die Möglichkeit der Beitragsänderung nach § 30 Ziffer 2 AB-dh/10.2016, sowie der Bedingungsänderung nach § 30 Ziffer 3 AB-dh/10.2016 weisen wir hin.

Versichererwechsel:

Auf die Möglichkeit des Wechsels nach § 29 AB-dh/10.2016 weisen wir hin.

Widerrufsrecht:

Der Versicherungsnehmer kann die Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufes. Der Widerruf ist zu richten an die Direkt Assekuranz Service GmbH; Grafenberger Allee 136 ; 40237 Düsseldorf . Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0211 -30203210.Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten: service@direkt-as.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufes endet der Versicherungsschutz und der Versicherer erstattet den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufes entfallenden Teil des Beitrages, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufes entfällt, kann der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich bei jährlicher Zahlungsweise

um 1/360, halbjährlicher Zahlungsweise um 1/180, bei vierteljährlicher Zahlungsweise um 1/90 und bei monatlicher Zahlungsweise um 1/30 des im Antrag angegebenen Beitrages gemäß Zahlungsweise pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufes.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers sowohl von diesem als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht ausgeübt hat. Widerruft der Versicherungsnehmer eine Vertragserklärung im Rahmen eines Ersatzvertrages, so läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Sanktionsklausel:

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

Geltendes Recht:

Es gilt deutsches Recht.

Zuständigkeit für Beschwerden:

Beschwerden kann der Versicherungsnehmer an folgende Instanzen richten:

Rechtsaufsicht

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht /BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 41080
Fax: +49 (0) 228 41081550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Finanzaufsicht

Danish Financial Supervisory Authority (DFSA),
Arhusgade 110,
DK-2100 Copenhagen

Und:
Financial Services Authority (FSA)
25 The North Colonnade
Canary Warf
London E14 5HS
Vereinigtes Königreich / England

Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632,
10006 Berlin,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de. –

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, statt oder nach der Beendigung des Ombudsmannverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.

B. Inhaltsverzeichnis

Bedingungen für die Eigenheimversicherung (AB-dh/10.2016)

§ 1 Direkt Assekuranz Service /Versicherer
§ 2 Allgefahrendeckung
§ 3 Versicherte Sachen
§ 4 Wertsachen
§ 5 Erweiterung des Versicherungsschutzes
§ 6 Ausschlüsse
§ 7 Versicherungsort
§ 8 Außenversicherung
§ 9 Versicherte Kosten
§ 10 Versicherungswert
§ 11 Sachverständigenverfahren
§ 12 Regressverzicht
§ 13 Bedingungsgarantie
§ 14 Versicherungsdauer, Vertragsverlängerung, Kündigung, Rechtsverhältnisse
§ 15 Beitragszahlung, Fälligkeit
§ 16 Widerrufsrecht
§ 17 Veräußerung, Vermietung, Wechsel des Versicherungsortes
§ 18 Vorvertragliche Anzeigepflicht
§ 19 Gefahrerhöhung
§ 20 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls und Rechtsfolgen
§ 21 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls und Rechtsfolgen
§ 22 Zurechnungsregelungen
§ 23 Doppel- und Mehrfachversicherung
§ 24 Zahlung der Entschädigung
§ 25 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen
§ 26 Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit
§ 27 Verjährung, Gerichtsstand und geltendes Recht
§ 28 Empfangsvollmacht
§ 29 Versichererwechsel
§ 30 Gesetzliche Vorschriften, Prämien- und Bedingungsveränderungen
§ 31 Salvatorische Klausel

Definitionen

I. Versicherte Sachen
II. Gefahren
III. Wohn-/Nutzfläche
IV. Sonstiges

Erweitere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (HFVHA)

1. HFVHA 1 Besondere Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung
2. HFVHA 2- HFVHA 26 Erweiterungen zur Haftpflichtversicherung

Service

1. Sachverständige
2. Rückstau

§ 1 direkt Assekuranz Service GmbH/Versicherer

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Versicherers von allen Versicherungsverträgen „direkt Home (AB-dh/10.2016)" ist die Firma direkt Assekuranz Service GmbH, Düsseldorf (im Folgenden dAS genannt).
2. dAS ist bevollmächtigt, vertraglich obliegende Anzeigen, Willenserklärungen, Schadenanzeigen und Beiträge in Empfang zu nehmen sowie ausstehende Beiträge einzufordern und den dazu gehörigen Schriftverkehr zu führen und Willenserklärungen jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag (z. B. Rücktritt, Kündigung, Anfechtung) abzugeben. Die Beiträge gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie bei dAS eingegangen sind.
3. dAS ist vom Versicherer beauftragt, gegenüber den Versicherungsnehmern und den betreuenden Vermittlern die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären.
4. dAS ist vom Versicherer beauftragt, die Schadenbearbeitung vorzunehmen.
5. Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber dAS nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dAS bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung des Namens des Versicherungsnehmers.

§ 2 Allgefahrendeckung

Die versicherten Sachen sind gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahrendeckung).

In der Allgefahrendeckung ist der Umfang des Versicherungsschutzes der vom GDV empfohlenen Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB)/Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB) und Klauseln sowie der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse selbstverständlich enthalten. Insbesondere sind bisher noch nicht bekannte bzw. nicht eingetretene Gefahren mitversichert.

Optional kann die Versicherung um das Privathaftpflichtversicherungsrisiko erweitert werden. Hierzu sind ebenfalls selbstverständlich die vom GDV empfohlenen Allgemeinen Haftpflichtversicherungs-bedingungen AHB enthalten. Die genaue Definition hierzu sind in der HFVHA1-27 zu finden

Nicht versichert sind Schäden gemäß § 6 AB-dh/10.2016 - Ausschlüsse.

§ 3 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude sowie Gebäudezubehör und sonstige Grundstücksbestandteile (siehe Definitionen). Hier ist die maximale Entschädigung je Schadenfall auf 1 Mio. Euro begrenzt
2. Versichert sind alle Sachen, auch fremdes Eigentum, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen (siehe Definitionen). Hier ist die maximale Entschädigung je Schadenfall auf 500.000,- Euro begrenzt

§ 4 Wertsachen

1. Wertsachen sind je Versicherungsfall bis zu 50.000 EUR wie folgt versichert.

   Als Wertsachen gelten
   a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte),
   b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
   c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin,
   d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber,
   e) Antiquitäten. Dieses sind alles Gegenstände, die ein Alter von mehr als 100 Jahren haben. Möbel zählen nicht als Antiquitäten; damit entfällt für diese das Sublimit für Wertsachen.

2. Die Entschädigung ist für folgende Wertsachen je Versicherungsfall begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener VdS-anerkannter Wertschutz- schränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen oder nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank), auf
   a) 5.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt,
   b) 10.000 EUR für Wertsachen gemäß Ziffer 1 b),
   c) 35.000 EUR für Wertsachen gemäß Ziffer 1 c).

3. Es sind auch Wertsachen in Tresorräumen von Geldinstituten versichert, soweit dort Kundenschließfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden, ohne Berücksichtigung der Begrenzung der zeitlichen Aufbewahrungsdauer. Eine Entschädigung ist auf 30.000 EUR begrenzt und wird nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

4. Nicht zu den Wertsachen gehören Gegenstände, die durch einen separaten Versicherungsvertrag versichert sind.

§ 5 Erweiterung des Versicherungsschutzes

In Erweiterung des Versicherungsschutzes der gesetzlichen Bestimmungen und entgegen der Ausschlüsse gemäß § 6 Ziffern 11 bis 26 AB-dh/10.2016 sind folgende Schäden versichert:

1. durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten (siehe Definitionen). Es erfolgt keine Anwendung des § 81 VVG (Quotelung),
2. durch wetterbedingte Luftbewegungen (ohne Windstärkenregelung),

3. durch Überspannung infolge von Blitzeinwirkung; eingeschlossen sind Schäden an Gefriergut in Tiefkühlschränken oder -fächern durch Stromschwankungen bzw. Stromausfall im Netz,
4. durch Vandalismus (einschließlich Graffiti); bei Graffitischäden gilt eine Selbstbeteiligung von 100,-EUR.
5. durch einfachen Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern sowie nicht versicherungs-pflichtigen Pedelecs, Fahrrädern mit Elektromotor und Krankenfahrstühlen, soweit diese durch ein Schloss gesichert sind. Die Entschädigungshöhe ist begrenzt auf 1.500 EUR. Eine Erhöhung der Entschädigungshöhe ist gegen Zahlung einer Zuschlagsprämie möglich,
6. durch Diebstahl nach Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge und deren verschlossenen Anhängern bis 3.000 EUR sowie verschlossener Dachboxen bis 1.000 EUR innerhalb der Europäischen Union sowie Andorra, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Vatikanstaat und der Schweiz. Die Entschädigungsgrenze für Wertsachen gemäß § 4 AB-dh/10.2016 sowie für Foto-, Film-, Telefon- und elektronische Geräte sowie Zubehör beträgt je Versicherungsfall 250 EUR; Foto-, Film-, Telefon- und elektronische Geräte sowie Zubehör müssen so untergebracht sein, dass sie von außen nicht sichtbar sind. Bargeld, Urkunden und Wertpapiere sind nicht versichert,
7. durch einfachen Diebstahl oder Hagelschaden von bzw. an Gartenmöbeln, -geräten, -skulpturen, sonstigem Garteninventar (ausgeschlossen bleiben Pflanzen und Töpfe), Schwimmbadzubehör, Kinderwagen und deren Ausstattung, Gehhilfen, Überwachungseinrichtungen, Markisen, Antennen, Wäsche und Kleidung vom Versicherungsgrundstück. Die Entschädigungshöhe ist auf maximal 5.000 EUR begrenzt. Abweichend davon sind Pelz- und Lederwaren ausschließlich tagsüber versichert. Außerhalb des Versicherungsgrundstückes sind Kinderwagen und deren Ausstattung bis 1.000 EUR sowie Gehhilfen bis 3.000 EUR gegen einfachen Diebstahl versichert,
8. durch einfachen Diebstahl während einer vorübergehenden medizinischen Betreuung (z. B. in Krankenhäusern, Sanatorien, Reha-Kliniken und Praxen) bis 500 EUR, wobei eine Begrenzung für Wertsachen gemäß § 4 AB-dh/10.2016 bis 100 EUR gilt,
9. durch einfachen Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung von Outdoor-Spielgeräten und -gerüsten auf dem allseitig umfriedeten Grundstück des Versicherungsortes bis 500 EUR. Lose mit den Spielgeräten und -gerüsten verbundene oder regelmäßig zum Gebrauch dienende Sachen sind versichert, wenn sie aufgrund eines Diebstahles abhandenkommen oder beschädigt bzw. zerstört werden,
10. durch einfachen Diebstahl von außen angebrachtem Gebäudezubehör und Grundstücksbestandteilen bis 1.000 EUR,
11. durch einfachen Diebstahl von versichertem Hausrat am Arbeitsplatz bis 500 EUR. Keine Entschädigung wird für Wertsachen gemäß § 4 AB-dh/10.2016 geleistet,
12. durch Trickdiebstahl (siehe Definitionen) bis 500 EUR; es sind nur Wertsachen gemäß § 4 AB-dh/10.2016 versichert, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen. Eingeschlossen gilt der Kartenmissbrauch in - folge eines Trickdiebstahles bis 500 EUR, soweit nicht anderweitig Versicherungs schutz besteht,
13. durch Online-Betrug (Phishing – siehe Definitionen) bis 500 EUR, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht,
14. durch räuberische Erpressung mit Herausgabe der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) bis 2.000 EUR, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz bzw. eine Haftung des Kreditinstitutes besteht,
15. durch Verstopfungen an Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude,
16. an Zuleitungsrohren innerhalb/außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück sowie außerhalb des Versicherungsgrundstückes, sofern der Versicherungsnehmer die Unterhaltspflicht trägt,
17. an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen, bis 10.000 EUR je Versicherungsfall,
18. an Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück bis 10.000 EUR,
19. an Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes, sofern der Versicherungsnehmer die Unterhaltspflicht trägt, bis 5.000 EUR,
20. an innenliegenden Ableitungs-, Lüftungs- und Gasrohren,
21. an Regenwassernutzungsanlagen innerhalb des Ge - bäudes,
22. an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse) und sonstigen Sanitäreinrichtungen (sonstige leitungswasserführende Einrichtung stehen dem vorgenannten gleich) durch Bruch; mitversichert ist auch der Austausch von Armaturen im Bereich einer Rohrbruchstelle, sofern diese nicht mehr verwendbar sind. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR (Armaturen) und 150 EUR (sonstige Sanitäreinrichtungen) begrenzt. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen,
23. durch Nässe bei bestimmungswidrigem Wasseraustritt aus Wassersäulen und Zimmerbrunnen,
24. durch Nässe bei bestimmungswidrigem Wasseraustritt aus Schwimmbecken (bis 500 Liter Fassungsvermögen), die nicht mit dem Rohrsystem verbunden sind. Wasseraustritt aus Planschbecken ist nicht versichert,
25. durch Nässe bei bestimmungswidrigem Wasseraustritt aus fest installierten Regenwassernutzungsanlagen bis 10.000 Liter Fassungsvermögen,
26. an elektrischen Anlagen, Leitungen, Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern und Außenwänden durch Marderbisse sowie Folgeschäden bis 5.000 EUR,
27. an versicherten Sachen, die verschmort werden. Die Entschädigungsgrenze beträgt 5.000 EUR,
28. an versicherten Sachen, die versengt oder durch Rauch oder Ruß beeinträchtigt oder einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden,
29. an versicherten Sachen während eines Umzuges, sofern dieser durch eine im Handelsregister eingetragene Möbelspedition ausgeführt wird und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der Differenzbetrag zwischen der Höchstgrenze des gesetzlichen Haftungsanspruches gegen den Möbelspediteur bis zur Höhe des Neuwertes der vom Schaden betroffenen versicherten Umzugsgüter,
30. durch Transportmittelunfälle (siehe Definitionen),
31. durch Aufprall eines Luftfahrzeuges oder sonstiger Flugkörper, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall eines fremdbetriebenen Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuges,
32. durch Kampfmittel (Blindgänger) aus beendeten Kriegen,

33. an Gebäuden und den zu ihrer Errichtung notwendigen auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffen während der Zeit des Rohbaus, einer Kernsanierung oder Entkernung (nicht als Vorbereitung zum Gesamtabriss) bis zur bezugsfertigen (Wieder-) Herstellung; die beitragsfreie Feuerrohbauversicherung gilt längstens 18 Monate bei Rohbau und 6 Monate bei Kernsanierung sowie Entkernung.

    Bis zur bezugsfertigen Herstellung sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion (auch durch Blindgänger), Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen, Aufprall eines Luftfahrzeuges oder sonstiger Flugkörper, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall eines fremdbetriebenen Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuges versichert,

Ziffern 34- 36 sind gegen Mehrbeitrag versicherbar, sofern diese durch den Versicherungsnehmer beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert sind:

34. durch Bruch an Scheiben, Platten, Spiegel, Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff, Ceran-/Glaskeramikkochflächen, Scheiben von Solarkollektoren/- module, Glasbausteinen und Profilbaugläsern inkl. der Verglasung von Gewächshäusern und Wintergärten. Nicht versichert sind optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,
35. an versicherten Sachen, die durch eine der nachfolgenden Elementargefahren (siehe Definitionen) zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall 5 % der Schadensumme, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR:
    a) Überschwemmung und Rückstau,
    b) Erdbeben, Erdsenkung,
    c) Erdrutsch/Erdfall,
    d) Schneedruck,
    e) Lawinen,
    f) Vulkanausbruch.
36. Private Haftpflichtversicherungsrisiko gemäß beiliegende Leistungserweiterung HFVHA1-HFVHA27

§ 6 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden

1. durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten,
2. durch Grund-, Plansch- oder Reinigungswasser,
3. durch Verlieren, Liegenlassen oder unaufklärbares Abhandenkommen,
4. durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Kriegsereignissen,
5. durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Entziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen,
6. durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung. Eingeschlossen sind Schäden durch radioaktive Isotope (siehe Definitionen),
7. an Kraftfahrzeugen und deren Anhängern,
8. an Flugzeugen und sonstigen motorisierten oder düsen getriebenen Fluggeräten,
9. an führerscheinpflichtigen Wasserfahrzeugen,
10. an Bepflanzungen,

Die folgenden Ausschlüsse schränken die versicherten Gefahren (u. a. Brand, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel) gemäß VHB/ VGB/Klauseln – siehe Bedingungsgarantie § 13 AB-dh/10.2016 – nicht ein. Hinsichtlich der versicherten Sachen wird auf den Definitionsteil im Bedingungswerk verwiesen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, sofern sich aus § 5 AB-dh/10.2016 ein entsprechender Einschluss ergibt (siehe hierzu die nachfolgenden Verweise in den Ziffern 11 bis 26)!

11. durch mangelhafte Beschaffenheit – Einschlüsse siehe § 5 Ziffern 15 bis 22 AB-dh/10.2016,
12. durch Vögel, Nagetiere, Haustiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art – Einschlüsse siehe § 5 Ziffern 15 bis 22 sowie 28 und 29 AB-dh/10.2016,
13. durch Elementarereignisse gemäß § 5 Ziffer 35 AB-dh/10.2016 - gegen Mehrbeitrag versicherbar,
14. an nicht bezugsfertigen Gebäuden – Einschluss siehe § 5 Ziffer 33 AB-dh/10.2016,
15. an Rohren, die ausschließlich gewerblichen Zwecken und/oder nicht der Versorgung der versicherten Gebäude dienen sowie an Zuleitungsrohren, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden und für die keine Unterhaltspflicht des Versicherungsnehmers besteht – Einschlüsse siehe § 5 Ziffern 15 bis 21 AB-dh/10.2016,
16. an Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes – Einschlüsse siehe § 5 Ziffern 18 und 19 AB-dh/10.2016,
17. durch technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, sofern sie nicht durch Überspannung infolge von Blitzeinwirkung verursacht wurden - Einschluss siehe § 5 Ziffer 3 AB-dh/10.2016; Schmorschäden aufgrund der genannten Defekte siehe Einschluss § 5 Ziffer 27 AB-dh/10.2016,
18. durch einfachen Diebstahl – Einschlüsse siehe § 5 Ziffern 5 bis 12 AB-dh/10.2016,
19. durch Glasbruch – gegen Mehrbeitrag versicherbar gemäß § 5 Ziffer 34 AB-dh/10.2016; Glasbruchschäden aufgrund wetterbedingter Luftbewegungen siehe Einschluss § 5 Ziffer 2 AB-dh/10.2016,
20. durch Allmählichkeit z. B. Rost, Korrosion, Schimmel, Schwamm und Fäulnis – Einschlüsse siehe § 5 Ziffern 16 bis 22 AB-dh/10.2016,
21. durch Frost an im Freien befindlichen Brunnen, Zisternen und Schwimmbädern – Einschluss siehe § 5 Ziffer 16 und 17 AB-dh/10.2016,
22. an versicherten Sachen durch Reinigung, Bearbeitung, Bedienung, Reparatur und Wartung – Einschlüsse siehe § 5 Ziffern 22, 27 und 28 AB-dh/10.2016,
23. an versicherten Sachen durch Planung, Baumaßnahmen und Restauration – Einschlüsse siehe § 5 Ziffern 22, 27 und 28 AB-dh/10.2016,
24. an versicherten Sachen durch Fallen, Verunreinigen, Zerstechen, Zerschneiden, Zerreißen, Anschwellen, Dehnen, Verziehen und Zerbrechen, das durch Personen oder Tiere verursacht wurde – Einschlüsse Siehe § 5 Ziffern 4, 15 bis 32 AB-dh/10.2016,
25. an versicherten Sachen durch Abnutzung, Verschleiß und Verfall - Einschlüsse siehe § 5 Ziffern 15 bis 22, 27 und 28 AB-dh/10.2016,
26. an Tieren - Einschlüsse siehe § 5 Ziffern 2 bis 4, 6, 8, 12, 27 bis 32 AB-dh/10.2016.

§ 7 Versicherungsort

Versicherungsort ist das im Versicherungsschein bezeichnete Grundstück. Privat genutzte Garagen werden dem Versicherungsort zugerechnet, soweit sich diese am Wohnort des Versicherungsnehmers befinden.

§ 8 Außenversicherung

1. Begriff und Geltungsbereich

Die versicherten Sachen sind weltweit versichert, wenn sie vorübergehend vom Versicherungsort entfernt werden. Zeiträume von mehr als zwölf Monaten gelten nicht als vorübergehend. Die Entschädigung ist auf maximal 30.000 EUR begrenzt. Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht außerhalb des Versicherungsortes auf, so gilt dies so lange als vorübergehend, sofern sie dort keinen eigenen Haushalt gegründet haben. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Allgefahrendeckung auch auf Schäden an Hausrat außerhalb von Gebäuden.

2. Sportausrüstung

Für versicherte Sachen, die der Ausübung einer Sportart dienen, besteht abweichend von Ziffer 1 in verschlossenen Räumen, Spinden oder Schränken auch Versicherungsschutz, wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Die Entschädigung ist bis 1.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

3. Aufenthalt auf Schiffen und in Bahnen

Im Falle eines Einbruchdiebstahles wird ein Schiff oder eine Bahn einem Gebäude gleichgestellt.

§ 9 Versicherte Kosten

Folgende Kosten sind zusätzlich in Höhe von maximal 350.000 Euro bei einem Versicherungsfall versichert:

1. Aufräumungs- und Abbruchkosten für versicherte Sachen,
2. Bewegungs- und Schutzkosten zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen,
3. Rückreisekosten für den vorzeitigen Abbruch eines Urlaubs oder einer Dienstreise des Versicherungsnehmers und mitreisender Personen seines Haushaltes nach Abstimmung mit dAS,
4. Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten,
5. provisorische Sicherungen nach einem Versicherungsfall,
6. Dekontaminationskosten nach einem Versicherungsfall,
7. Bewachungskosten des Versicherungsortes, solange Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten, längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind,
8. Schlossänderungskosten bei Verlust von Schlüsseln durch einen Versicherungsfall,
9. Kosten durch Wasserverlust infolge eines Versicherungsfalles,
10. Kosten für Gasverlust infolge eines Versicherungsfalles bis 500 EUR,
11. Transport- und Lagerkosten des versicherten Hausrates, bis das Gebäude des Versicherungsnehmers wieder benutzbar wird, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr,
12. Kosten für Hotel und ähnliche Unterbringung in Höhe von bis zu 200 EUR (ohne Nebenkosten) pro Tag, maximal für 24 Monate, sofern das bewohnte Gebäude durch einen Versicherungsfall unbewohnbar geworden ist und auch ein Verbleib im noch bewohnbaren Teil unzumutbar ist,
13. Umzugskosten in eine andere Wohnung innerhalb Deutschlands bei voraussichtlich mindestens 100 Tage andauernder vollständiger Unbenutzbarkeit des Gebäudes. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt,
14. Mehrkosten, wenn nach einem Einbruchdiebstahl der Täter innerhalb des Versicherungsortes den Festnetztelefon- oder den Mobiltelefonanschluss missbraucht. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt - außerhalb des Versicherungsortes bis 750 EUR,
15. Aufwendungen durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten, die anlässlich eines Einbruchdiebstahles oder Beraubung abhanden gekommen sind, bis 2.000 EUR je Versicherungsfall,
16. die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens (in Erweiterung zu § 11 Ziffer 2 f) AB-dh/10.2016) zu 100 %, soweit der Schaden 10.000 EUR (Hausrat) und/oder 10.000 EUR (Gebäude) übersteigt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 12.000 EUR begrenzt,
17. Fremdkosten für die Koordination der Wiederherstellung des Hausrates ab einer Schadenhöhe von 25.000 EUR. Versichert gelten die nachgewiesenen Kosten bis maximal 2.500 EUR,
18. Fremdkosten für Regie- und Koordination bei einem Gebäudeschaden ab einer Schadenhöhe von 20.000 EUR,
19. Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen, wenn ei ne Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes entsteht, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher und öffentlich rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, sofern der ersatzpflichtige Schaden 20.000 EUR übersteigt,
20. Mehrkosten durch behördliche Anordnungen und/ oder Preissteigerungen:
    a) ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge von Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären. Mehrkosten infolge von Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert,
    b) ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen,
    c) darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären,
    d) soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten bis 250.000 EUR versichert,
    e) dürfen Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwendet werden, so sind dadurch entstehende Mehrkosten bis 25.000 EUR versichert,
    f) die Mehrkosten bis 20.000 EUR aufgrund behördlicher Auflagen für unter Denkmalschutz stehende Gebäude sind versichert,
21. Kosten für die Beseitigung und Entsorgung umgestürzter Bäume, ohne dass versicherte Sachen beschädigt sein müssen; Wiederaufforstung und –bepflanzung werden bis zu einer Summe von 5.000 EUR ersetzt; nicht versichert sind Schäden durch alters- bzw. krankheitsbedingte Ursachen,

22. Kran- und Gerüstkosten für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Scheiben durch deren Lage verteuert,
23. Geräteanmietungskosten bis 1.000 EUR, wenn dringend benötigte Haushaltsgeräte beschädigt, zerstört werden oder abhanden kommen und eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist,
24. Datenrettungskosten nach physikalischer Datenträgerzerstörung für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme je Versicherungsfall bis 500 EUR; nicht versichert ist die Wiederbeschaffung und der neuerliche Lizenzerwerb,
25. Ersatz der Darlehenszinsen nach vollständiger Unbewohnbarkeit des eigen genutzten Einfamilienhauses. Wird durch einen Versicherungsfall das vom Versicherungsnehmer eigengenutzte durch diesen Vertrag versicherte Einfamilienhaus vollständig unbewohnbar, ersetzt der Versicherer ab dem 101. Tag der Unbewohnbarkeit die Darlehenszinsen für dieses Haus. Der Versicherer ersetzt die durch Bankbestätigung nach gewiesenen, gezahlten laufenden Zinsen für ein Darlehen, wenn
    – das Darlehen der Finanzierung des im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichneten Gebäudes dient und
    – das Darlehen durch eine auf dem Versicherungsgrundstück lastende Hypothek oder Grundschuld gesichert ist.

    Die Zinsen werden bis zur Wiederherstellung der vollständigen Bewohnbarkeit, längstens für die Dauer von 18 Monaten gezahlt. Für anteilig betroffene Monate wird die Entschädigung anteilig ermittelt. Die erste Zahlung wird erst fällig, wenn der Versicherungsnehmer den Bauantrag für die Wiederherstellung des Gebäudes beim zuständigen Bauamt eingereicht hat.

    Die Entschädigung wird nicht geleistet, wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung nicht betreibt oder soweit er die Wiederherstellung schuldhaft verzögert. Verkauft er das Grundstück, so wird die Entschädigung nur bis zum Tag des Abschlusses des Kaufvertrages gezahlt. Darlehenszinsen werden nicht ersetzt, sofern der Versicherungsnehmer Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag oder anderweitig erlangen kann,

Ziffer 26 ist gegen Mehrbeitrag versicherbar, sofern dies durch den Versicherungsnehmer beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert ist:

26. Ertragsausfallkosten, die dem Versicherungsnehmer als Betreiber einer Photovoltaikanlage aufgrund von versicherten Schadenereignissen gemäß §§ 2, 5 i. V. m. 6 AB-dh/10.2016 entstehen.
    a) Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen wird keine Entschädigung geleistet für Schäden:
    aa) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
    bb) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
    cc) durch innere Unruhen;
    dd) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
    ee) durch Erdbeben;
    ff) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
    gg) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet; a) bleibt unberührt;
    hh) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; ein Entschädigungsanspruch besteht jedoch, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung von dAS wenigstens behelfsmäßig repariert war;
    ii) soweit für die Schäden ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

    Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

    b) Die Entschädigung beträgt maximal 2,50 EUR je kWp in den Monaten April bis September, höchstens 1,50 EUR je kWp in den Monaten Oktober bis März. Die Versicherung des Ertragsausfalles gilt für Photovoltaikanlagen mit maximal 10 kWp Anlagenleistung.

    Die Erstattung ist auf den tatsächlichen Ertragsausfall begrenzt. Grundlage sind die Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz). Der Ertragsausfall wird ab dem dritten Tag des Anlagenausfalls bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für sechs Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

§ 10 Versicherungswert

1. Versicherungswert für Hausrat ist: der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) oder bei Antiquitäten und Kunstgegenständen in gleicher Art und Güte. Ersetzt werden:
    a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,
    b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, höchstens jedoch der Versicherungswert. Restwerte werden angerechnet.
    c) Im Keller auf Dauer gelagert Hausratgegenstände sind nur zum gemeinen Wert versichert.
2. Versicherungswert für Gebäude: Versicherungswert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes inkl. aller Architekten-, Planungs- und Konstruktionskosten.

    Ersetzt werden

a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,
b) bei zum Abbruch bestimmten oder sonst dauernd entwerteten Gebäuden nur der noch erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind,
c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,
d) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, höchstens jedoch der Versicherungswert; Restwerte werden angerechnet,

3. In der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teiles der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.
4. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn die Mehrwertsteuer nicht gezahlt wurde.

§ 11 Sachverständigenverfahren

1. Der Versicherungsnehmer kann das nachfolgend be - schriebene Sachverständigenverfahren durch einseitige Erklärung gegenüber dAS verlangen, wenn die Höhe des Schadens oder der Entschädigung im Versicherungsfall zwischen Versicherungsnehmer und dem Versicherer streitig ist. Das Sachverständigenverfahren kann auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches ausgedehnt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
   a) jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen,
   b) beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt,
   c) dAS darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen,
   d) die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
      - ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder gestohlenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,
      - bei beschädigten Sachen die Reparaturbeträge,
      - die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen,
      - entstandene Kosten, die gemäß § 9 AB-dh/10.2016 versichert sind,
   e) die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen deutlich voneinander ab, so übergibt dAS sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig,
   f) jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte,
   g) die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen,
   h) durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 12 Regressverzicht

1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Angehörigen (siehe Definitionen) zu und geht der Anspruch auf den Versicherer über, so kann der Versicherungsnehmer gegen die Geltendmachung dieses Anspruches Einspruch erheben.
2. Macht der Versicherungsnehmer von diesem Recht Gebrauch, so hat er einen Selbstbehalt von 10 % des Entschädigungsbetrages zu tragen.
3. Ein Einspruch ist jedoch nicht möglich, wenn der Angehörige den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 13 Bedingungsgarantie

Es wird garantiert, dass die vorliegenden Versicherungsbedingungen hinsichtlich des Umfanges des Versicherungsschutzes ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen und Klauseln sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse abweichen.

Künftige Verbesserungen des Umfanges des Versicherungsschutzes und der Mindeststandards, die über den Umfang der vorliegenden Bedingungen hinausgehen, gelten automatisch für diesen Vertrag.

§ 14 Versicherungsdauer, Vertragsverlängerung, Kündigung, Rechtsverhältnisse

1. Die Daten für das Inkrafttreten und die Beendigung der Versicherung sind dem Versicherungsschein zu entnehmen. Der Vertrag beginnt und endet um 12.00 Uhr mittags.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der rechtzeitigen Zahlung des ersten Beitrages gemäß § 15 AB-dh/10.2016, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.
3. Beträgt die Versicherungsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt wird und die Kündigung zugegangen ist.
4. Gekündigt werden kann nur der gesamte Versicherungsvertrag. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch dAS sind berechtigt, Kündigungen von zuschlagspflichtigen Risiken mit einer Frist von drei Monaten vorzunehmen.
5. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch dAS berechtigt, den Versicherungsvertrag oder einzelne zuschlagspflichtige Risiken zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung abgelehnt wird, jedoch nicht, wenn diese Ablehnung aufgrund eines in diesen Bedingungen genannten Ausschlusses zustande kam.
6. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres. Wird der Versicherungsvertrag gekündigt, so hat dAS für den Versicherer den anteiligen Beitrag für das restliche Versicherungsjahr zurückzuzahlen.
7. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 15 Beitragszahlung, Fälligkeit

1. Die Beiträge werden von dAS zur jeweiligen Fälligkeit grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Der Entzug der Einzugsermächtigung stellt für die dAS einen wichtigen Grund dar, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zur nächsten Beitragsfälligkeit zu kündigen.
2. Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist - unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. **Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde.** Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

   Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann dAS vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. dAS kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. dAS wird den Versicherungsnehmer in Textform auf dessen Kosten zur Zahlung auffordern und ihm eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Die Fristsetzung ist nur wirksam, wenn die rückständigen Beträge des Beitrages sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angegeben sind, die mit dem Fristablauf verbunden sind. dAS ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz und dAS kann den Vertrag kündigen, wenn dAS den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 1 darauf hingewiesen hat.
   Hat dAS gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
4. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann dAS für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
5. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat dAS, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 16 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer wird über sein Widerrufsrecht im Antrag und in der Verbraucherinformation belehrt.

§ 17 Veräußerung, Vermietung, Wechsel des Versicherungsortes

1. Veräußerung des Wohngebäudes

a) Nach einer Veräußerung tritt der Erwerber mit Eintragung in das Grundbuch anstelle des Veräußerers in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis hinsichtlich des Wohngebäudes sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Das Versicherungsverhältnis kann durch den Erwerber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode oder durch dAS gegenüber dem Erwerber mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

b) Das Kündigungsrecht erlischt,
   - wenn dAS es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem von der Veräußerung Kenntnis erlangt wurde,
   - wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach Erwerb ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

c) Für den Beitrag, welcher auf die zur Zeit des Erwerbes laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner. Eine Haftung des Erwerbers für den Beitrag entfällt, wenn das Versicherungsverhältnis nach a) gekündigt wird.

d) Die Veräußerung der versicherten Sachen ist mit Eintragung in das Grundbuch vollzogen und dAS durch den Veräußerer oder dem Erwerber unverzüglich anzuzeigen.

e) Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkteintritt zu dem die Anzeige der dAS hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

f) Abweichend von e) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die An zeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

g) Bezieht der bisherige Versicherungsnehmer nach der Veräußerung ein anderes ganz oder teilweise in seinem Eigentum stehendes Einfamilienhaus innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, setzt sich der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vollständig fort. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer einer Vertragsanpassung unter Berücksichtigung der neuen Risikoverhältnisse zustimmt. Stimmt der Versicherungsnehmer der Fortführung nicht zu, erlischt der Versicherungsschutz zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

h) Bezieht der Versicherungsnehmer nach der Veräußerung eine Miet- oder Eigentumswohnung, besteht mit Ausnahme des Wohngebäudes Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode fort, mindestens aber drei Monate ab Umzugsbeginn. Es wird dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor dem Ende des Versicherungsschutzes eine Anpassung des Versicherungsschutzes oder alternative Möglichkeiten der Fortführung des Vertrages angeboten.

i) Ergibt sich durch den Wohnungswechsel (gemäß g) oder h) eine Einstufung in eine Gefährdungsklasse für weitere Elementar-schäden, die nicht versichert werden kann, kann die Deckung der weiteren Elementarschäden durch dAS gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn dAS es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem von der Änderung Kenntnis erlangt wurde. Eventuelle Beitragsguthaben werden ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung erstattet. Macht dAS vom Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den übrigen Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei dAS wirksam.

2. Vermietung des Wohngebäudes

Eine Vermietung des Wohngebäudes ist vom Versicherungsnehmer unverzüglich anzuzeigen. dAS ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnisnahme frühestens zum Vermietungsbeginn zu kündigen.

3. Wechsel des Versicherungsortes

a) Hat der bisherige Versicherungsnehmer seinen Versicherungsort gewechselt oder ist sein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner/Lebensgefährte durch Trennung in einen anderen Versicherungsort gezogen, so besteht während des Versicherungsortwechsels/der Trennung Versicherungsschutz in beiden Versicherungsorten für die ersten 90 Tage nach Umzugs-/Auszugsbeginn.

b) Sofern sich der neue Versicherungsort nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet, gilt der Versicherungsschutz ausschließlich für den bisherigen Versicherungsort.

c) Ein Wechsel des Versicherungsortes ist dAS spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in Textform anzuzeigen. Liegt nach einem Umzug der neue Versicherungsort an einem Ort, für den ein anderer Prämiensatz vorgesehen ist, so ändert sich ab Umzugsbeginn die Prämie entsprechend.

d) Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag schriftlich kündigen, wenn sich die Prämie gemäß Ziffer 3 erhöht. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung zu erfolgen und wird einen Monat nach Zugang wirksam.

§ 18 Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform ge - fragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder einem Vertreter des Versicherungsnehmers ohne Vertretungsvollmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Rücktritt

a) Voraussetzungen und Ausübung des Rücktrittes

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Der Versicherer muss sein Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die sein Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangt. Der Rück tritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

b) Ausschluss des Rücktrittsrechtes

Der Versicherer kann sich auf das Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht wurden. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer dem Vertrag auch bei

Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

c) **Folgen des Rücktrittes**
Im Fall des Rücktrittes besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand we der für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3. Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.

Der Versicherer kann sich nicht auf das Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung berufen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf sein Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Der Versicherer muss die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat der Versicherer die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die ihn zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangt.

Der Versicherer kann sich nicht auf eine Vertragsanpassung berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Um - stand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

4. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung ab - gelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 19 Gefahrerhöhung

1. Gefahrumstände bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen.

Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Das Recht des Versicherers den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

2. Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Um stände verändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn
   - sich anlässlich eines Versicherungsortwechsels oder aus sonstigen Gründen ein Um - stand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
   - das/die ansonsten ständig bewohnte Gebäude/Wohnung länger als 90 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person darin aufhält,
   - vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden. Das gilt auch bei Versicherungsortswechsel,
   - an/in dem bewohnten Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen,
   - in dem bewohnten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird. Die Aufstellung eines Gerüstes am Versicherungsort stellt keine anzuzeigende Gefahrerhöhung dar. Während der Gefahrerhöhung durch die Aufstellung eines Gerüstes sind bei Abwesenheit alle Fenster und Türen verschlossen zu halten und Sicherungseinrichtungen zu betätigen.

c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

3. Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Ver-

sicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

4. Kündigung oder Vertragsanpassung

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 3 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 3 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der er - höhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

5. Erlöschen der Rechte

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 3 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 3b) und 3c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem, ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 20 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen

1. Der Versicherungsnehmer hat
   a) alle gesetzlichen, behördlichen, vertraglichen und/oder mit dAS vereinbarten Sicherheitsvorschriften und/oder Obliegenheiten zu beachten,
   b) die versicherten Sachen stets in ordnungs-gemäßem Zustand zu erhalten, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen,
   c) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten,
   d) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten,
   e) im Falle der Mitversicherung von Elementarschäden alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen den Schadeneintritt respektive -umfang zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.
   f) im Falle der Mitversicherung von Photovoltaikvertragsausfall den Standort des/der Wechselrichter(s) so auszuwählen, dass ein ausreichender Schutz vor Sturm, Regen, Hagel, Schnee und Eis gewährleistet ist.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Sicherheitsvorschrift gemäß Ziffer 1, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
   Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Sicherheitsvorschrift weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Sicherheitsvorschrift/Obliegenheit nach Ziffer 1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Außer im Falle einer arglistigen Verletzung einer Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Sicherheitsvorschrift weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 21 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles
   a) den Schaden unverzüglich dAS anzuzeigen,

b) Schäden, die Gegenstand eines Anspruches sind, erst zu beseitigen, wenn dAS dem zugestimmt hat,
c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen von dAS zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es ge - statten, solche Weisungen einzuholen,
d) dAS jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Um - fang der Entschädigungspflicht zu gestatten; jede hierzu dienliche Auskunft (auf Verlangen schriftlich) zu erteilen und Belege beizubringen,
e) einen Schaden durch Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Raub, Vandalismus oder Graffiti unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen,
f) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der gestohlenen oder beschädigten Sachen einzureichen,
g) gestohlene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen und für gestohlene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten,
h) dAS ein vom Versicherungsnehmer unterschriebenes Verzeichnis der gestohlenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben,
i) dAS unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sofern der Verbleib gestohlener oder geraubter Sachen ermittelt worden ist,
j) die Entschädigung zurück zu zahlen oder die Sache dAS zur Verfügung zu stellen, sofern er den Besitz einer gestohlenen oder geraubten Sache zurück erlangt hat, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von dAS auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf dAS über.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine Obliegenheit nach Ziffer 1 vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
   Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 22 Zurechnungsregelung

Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

§ 23 Doppel- und Mehrfachversicherung

Im Falle der Doppel- und Mehrfachversicherung ergeben sich die Rechtsfolgen aus den §§ 78, 79 VVG.

§ 24 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendigen Erhebungen fällig.
2. Der Versicherungsnehmer kann jedoch einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
3. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an der Empfangsbevollmächtigung des Versicherungsnehmers bestehen oder wenn gegen diesen aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.
4. Für die Verzinsung gilt, sowie nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht: Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen. Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens 6 % Zinsen pro Jahr.
5. Bei der Berechnung der Fristen gemäß der Ziffern 1 und 4 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge des Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
6. Unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die maßgebliche Wohnfläche des Wohngebäudes zutreffend angegeben hat, rechnet dAS keine Unterversicherung an. Im Falle der Erweiterung der Wohnfläche gilt dies nur, sofern der Versicherungsnehmer diese Änderung rechtzeitig angezeigt hat. Als rechtzeitig gilt, wenn die Anzeige innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung der Erweiterungsmaßnahmen erfolgt.

Ist die angegebene Wohnfläche geringer als die tatsächlich vorhandene, liegt eine Unterversicherung vor. Es wird nur der Teil des Gesamtschadenbetrages ersetzt, der sich zu dem Gesamtschadenbetrag verhält wie die angegebene Wohnfläche zu der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche.

§ 25 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

1. Der Versicherungsschutz aus anderweitig bestehenden privaten Versicherungsverträgen geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor und wird durch eine entsprechende Anrechnung der Beiträge berücksichtigt. Für den Umfang der Beitragsanrechnung gilt das, was in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert ist.
2. Soweit der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den der anderen bestehenden Versicherungen hinausgeht (Differenzdeckung), besteht dagegen

Versicherungsschutz bis zum jeweiligen Ablauf der anderen Versicherungen.

Die in diesem Vertrag vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Deckungssummen, die Selbstbeteiligung und diese Bedingungen bilden den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen für die Berechnung unserer Differenzdeckung. Eine nach Abschluss dieses Vertrages vorgenommene Änderung bestehender Versicherungsverträge bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung. Leistet ein Versicherer aus anderen Verträgen nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages in Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch die Differenzdeckung dieses Vertrages nicht vergrößert.

§ 26 Beitragsfaktor

Für die Einstufung der Prämie bzw. des Beitrages muss die Klausel 8090 oder 8091 vereinbart werden.

§ 27 Verjährung, Gerichtsstand und geltendes Recht

1. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 195, 199 BGB). Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem, dem Versicherungsnehmer die Entscheidung in Textform zugeht.
2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, oder, mangels eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz, oder, mangels eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 28 Empfangsvollmacht

Der Versicherungsnehmer bevollmächtigt auf dem Antrag den Abschlussvermittler zur rechtsverbindlichen Entgegennahme des Versicherungsscheines sowie etwaiger Mitteilungen.

§ 29 Versichererwechsel

dAS ist berechtigt, das auf der Grundlage dieses Vertrages versicherte Risiko jederzeit durch Kündigung und Neuabschluss des Versicherungsvertrages im Namen des Versicherungsnehmers bei einem anderen Versicherer in Deckung zu nehmen und/oder weitere Versicherer zu beteiligen. Macht dAS von diesem Recht Gebrauch, so werden die Versicherungsnehmer unverzüglich darüber informiert, bei wem sie von nun an ihre vertraglichen Rechte geltend machen können.

§ 30 Gesetzliche Vorschriften, Prämien- und Bedingungsveränderungen

1. Sofern nicht in den Versicherungsbedingungen Ab - weichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. dAS ist berechtigt die Prämie und/oder die Versicherungsbedingungen für bestehende Versicherungsverträge, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an anzupassen. Eine Anpassung der Prämie erfolgt nach folgenden Kriterien: Der Beitrag je Quadratmeter Wohnfläche sowie die von der Wohnfläche unabhängigen Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten und Rückversicherungsprämien), Feuerschutzsteuer und Gewinnsatz kalkuliert. dAS ist berechtigt und verpflichtet, den Beitrag je Quadratmeter Wohnfläche sowie die von der Wohnfläche und abhängigen Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz für bestehende Verträge neu zu kalkulieren und anzupassen. Eine solche Beitragsanpassung führt dAS nur dann durch, wenn aus versicherungstechnischen Gründen eine Neukalkulation notwendig erscheint. Notwendig ist eine solche Neukalkulation z. B. bei einer Veränderung des erwarteten Bruttoschadenbedarfes in der Versicherung für gleichartige Risiken beispielsweise aufgrund Änderung des Preisindexes für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter" oder bei Änderung des für das Vorjahr veröffentlichten Baupreis-und Tariflohnindexes. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnsatzes bleibt außer Betracht. Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge. Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif für bestehende Verträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge, sofern diese Tarife die gleichen Tarifmerkmale und den gleichen Deckungsumfang aufweisen. Beitragserhöhungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben. Beitragssenkungen gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats zur nächsten Hauptfälligkeit nach Zugang der Mitteilung von dAS über die jeweilige Anpassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 31 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

D. Definitionen

I. Versicherte Sachen

1. Hausrat

Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung

(Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Vorraussetzungen und Entschädigungsgrenzen.
Ferner gehören zum Hausrat:

- Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse an - gepasst worden sind,
- im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern des Versicherungsnehmers handelt,
- selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind,
- Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte,
- Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen,
- Arbeitsgeräte, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen,
- Haustiere, d. h. Tiere, die artgerecht gehalten werden (z. B. Hunde, Katzen, Vögel, Fische). Nicht zum Hausrat gehören elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

Nicht zum Hausrat gehören folgendes Sachen:

a) PKW oder Motorrad sowie das entsprechende Zubehör
b) Gelagerter Reifen von PKW´s oder Motorräder

2. Gebäude
Im Sinne dieser Regelungen sind Gebäude mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.

3. Gebäudebestandteile
Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind. Dazu gehören auch auf dem Hausdach befestigte Photovoltaikanlagen (Aufdachmontage), die auch gewerblich genutzt werden. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.

4. Gebäudezubehör
Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich am Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

5. Grundstücksbestandteile
Als Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstückes fest verbundenen Sachen.

6. Versicherungsgrundstück
Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstückes, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

II. Gefahren

1. Brand
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2. Blitzschlag
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlussschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines direkten Blitzschlages an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

3. Explosion
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

4. Implosion
Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5. Verpuffung
Verpuffung ist eine selbstständige Flammenausbreitung in explosionsfähiger Atmosphäre oder in einem Explosivstoff mit Geschwindigkeiten unterhalb der Schallgeschwindigkeit.

6. Überschalldruckwelle
Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

7. Seng- und Schmorschäden
Seng- oder Schmorschäden sind Schäden, die da - durch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich ge- brannt hat. Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen/Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen.

8. Rauchschäden

Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch.

9. Nutzfeuerschäden

Das Nutzfeuer ist ein beabsichtigtes und kontrollierbares Feuer. Es ist zum Erwärmen oder Verbrennen von Gegenständen oder anderem gedacht. Hierzu zählt z. B. das Kaminfeuer oder das Grillfeuer.

10. Radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernenergie.

11. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind,

b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind,

c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte,

d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 12 a aa) oder 12 a bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten,

e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 12 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet,

f) in einem Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

12. Raub

a) Raub liegt vor, wenn

aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl),

bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll,

cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.

13. Trickdiebstahl

Trickdiebstahl ist ein Diebstahl, bei dem der Täter unter Vortäuschung einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft oder unter Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten oder unter Vortäuschung einer persönlichen Beziehung Zugang zur versicherten Wohnung findet und dabei mit dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person in Verbindung kommt, so dass der Täter mit Hilfe von besonderem Geschick oder durch einen sonstigen Trick oder unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses den Gewahrsam über die versicherten Wertsachen erlangt. Versicherungsschutz besteht ausschließlich auf dem versicherten Grundstück des Versicherungsnehmers.

14. Phishing

Phishing ist ein Kunstwort und steht für "Passwort fischen". Der Versuch Bankkunden ihre Kontenzugangsdaten auszuspähen beginnt meist mit einer Phishing E-Mail, die den Anschein einer Bank E-Mail erweckt. Die Empfänger werden aufgefordert sich über einen angezeigten Link auf eine imitierte Bankseite zu begeben. Auf dieser nachgemachten Webseite werden dann die Kunden aufgefordert, sich mit ihren Bankdaten einzulogen (z. B. Kontonummer und persönliche Identifikationsnummer PIN).

15. Transportmittelunfall

Transportmittelunfall liegt vor beim Umstürzen eines Kraft- oder Schienenfahrzeuges bei einem Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen bzw. sonstigen festen oder sich bewegenden Gegenständen. Starkes Bremsen sowie Reifenpannen und sonstige Betriebsschäden, soweit diese Ereignisse nicht zu einem Unfall führen, gelten nicht als Transportmittelunfall.

16. Kernsanierung

Der Begriff Kernsanierung umfasst sämtliche baulichen Sanierungsmaßnahmen, um die Bausubstanz eines bestehenden Gebäudes vollständig wiederherzustellen und in einen (nahezu) neuwertigen Zustand zu versetzen.

Hierfür wird das Gebäude bis auf die tragenden Strukturen, wie etwa Fundamente, tragende Wände und Decken, zurückgebaut. Gegebenenfalls sind diese ebenfalls instand zu setzen. Die Kernsanierung ist nicht mit der Entkernung eines Gebäudes gleichzusetzen. Bei dieser Maßnahme wird der gesamte Baukörper mit Ausnahme der Außenfassade abgetragen und völlig neu wieder aufgebaut.

Zu den Bestandteilen einer Kernsanierung können das Erneuern der Dachkonstruktion samt Dacheindeckung sowie die Fassade mit Fenstern und Türen gehören. Des Weiteren wird im Inneren die Haustechnik, also Elektro-, Wasser- und Heizungsinstallation, erneuert.

17. Entkernung

Als Entkernung bezeichnet man im Bauwesen den Teilabriss eines bestehenden Gebäudes, bei dem in der Regel lediglich die Fassade erhalten bleibt. Entkernungen werden vor allem durchgeführt, wenn die Fassade eines Gebäudes erhalten bleiben soll, die dahinterliegende Struktur aber baufällig ist oder aus anderen Gründen nicht mehr (rentabel) genutzt werden kann. Hinter der historischen Fassade wird dann nach der Entkernung ein modernes Gebäude errichtet. Entkernungen werden durch professionelle Abbruchunternehmen oder spezialisierte Bauunternehmen durchgeführt.

18. Elementarereignisse

a) Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens, des Versicherungsgrundstückes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
bb) Witterungsniederschläge,
cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge aa) oder bb).

b) Rückstau

Rückstau liegt dann vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

c) Erdbeben

aa) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
bb) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
(1) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an eben so widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
(2) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

d) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingter Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

e) Erdrutsch/Erdfall

Erdrutsch/Erdfall ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

f) Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen.

g) Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

h) Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

III. Wohn-/Nutzfläche

1. Wohnfläche

Wohnfläche ist die zu Wohnzwecken genutzte Grundfläche aller Räume des versicherten Haushaltes einschließlich der dazugehörigen Hobbyräume (z. B. Partyraum, Fitnessraum), Wintergärten, Hauswirtschaftsräume sowie die ausschließlich über die Wohnung zu betretenen gewerblich genutzten Räume (sog. Arbeitszimmer). Nicht zu berücksichtigen sind dabei Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen sowie Kellerräume und nicht zu Wohnzwecken ausgebaute Dachgeschosse.

2. Nutzfläche

Nutzfläche ist die Gesamtgrundfläche aller geschlossenen Räume der versicherten Gebäude, die nicht zu Wohn- und/oder Gewerbezwecken genutzt werden.

IV. Sonstiges

1. Repräsentanten

Dem Versicherungsnehmer stehen als Repräsentanten gleich

a) Personen, die in dem Bereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben.
b) Personen, die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen anstelle des Versicherungsnehmers zur Kenntnis zu nehmen und dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen.

2. Angehörige

Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

3. Planschbecken

Ein Planschbecken bezeichnet umgangssprachlich ein Wasserbassin, dessen Wände normalerweise aus aufblasbaren Plastikschläuchen bestehen. Im Unterschied zu einem Schwimmbecken beziehungsweise Gartenpool ist ein Planschbecken nicht fest verankert und meistens deutlich kleiner.

4. Mangelhafte Beschaffenheit

Mangelhafte Beschaffenheit einer Sache liegt vor, wenn bereits zum Zeitpunkt des Kaufes, der Gebrauchsüberlassung, der Herstellung oder der Reparatur der Sache Mängel vorhanden sind.

Klausel 8090 (SF-Rabattsystem)

1. Einstufung:
   Für die Heim- und Familienversicherung richtet sich die Einstufung des Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach dem Schadenverlauf. Beginnt der Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs aus einem Vorvertrag des Versicherungsnehmers (oder dessen Ehepartner oder Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft) bei einer anderen Gesellschaft so wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft. Die dAS kann allerdings eine Ersteinstufung in eine SF-Klasse auch Individuell bestimmen.
2. SF-Klassen:
   Entsprechend des Schadenverlaufes wird nach folgende Systematik die SF-Klassen gebildet bzw. wird die Stufung während der Vertragslaufzeit gebildet:

   0 Schadenfreie Jahre = SF 0 (100%)
   1 Schadenfreies Jahr = SF 1 (90%)
   2 schadenfreie Jahre = SF 2 (80%)
   3 schadenfreie Jahre = SF 3 (70%)

   Weniger als 0 schadenfreie Jahre = SF M (125%)
   Die Stufung wir bei Schadenfreiheit zur nächsten Hauptfälligkeit durchgeführt.
   Für jeden Schaden wird die SF-Klasse zur nächsten Hauptfälligkeit um eine SF-Klasse zurückgestuft.
   Beispiel:
   Vorher SF 2 nach einem Schadenfall zur nächsten Hauptfälligkeit erfolgt die Einstufung in die SF 1.
   Tritt im Versicherungsjahr ein weiterer Schaden ein, erfolgt die Einstufung in die SF 0.

Klausel 8091 (Intergralfranchise)

Dem Vertrag liegt eine Integralfranchise in Höhe von 250,- Euro zu Grunde. Im Schadenfall trägt der Kunde bis zur Höhe der Integralfranchise den Schadenbetrag in voller Höhe selber. Insofern im Schadenfall die Schadenhöhe die Höhe der Integralfranchise übersteigt, trägt der Versicherer die komplette schadenbedingte Schadenhöhe.

E. Erweiterte Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (HFVHA)

1. Der Versicherungsumfang

1.1 Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.
Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

1.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

1.2.2 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

1.2.3 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;

1.2.4 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

1.2.5 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

1.2.6 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

1.2.7 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

1.2.8 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2. Versichertes Risiko

2.1 Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 aus den für Sie im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken,

2.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

2.1.3 aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Wir können den Versicherungsvertrag jedoch unter den Vor aussetzungen von Ziffer 18 kündigen.

3. Vorsorgeversicherung

3.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

3.1.1 Sie sind aber verpflichtet, nach Aufforderung durch uns jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

3.1.2 Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

3.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1.2 auf 50 % der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden und – soweit vereinbart – für Vermögensschäden begrenzt.

3.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

3.3.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

3.3.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

4. Leistungen und Vollmachten

4.1 Unsere Leistungspflicht umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche zwischen Ihnen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so sind wir bevollmächtigt, den Prozess in Ihrem Namen und auf unsere Kosten zu führen. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder gegebenenfalls die mit uns

besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4.3 Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

5. Höhe der Leistung bzw. Leistungsbegrenzung

5.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

5.2 Sofern mit uns nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
– auf derselben Ursache,
– auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
– auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

5.4 Es kann vereinbart werden, dass Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt) beteiligen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind wir auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

5.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

5.7 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.
Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an den laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

5.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

6. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

6. 1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

6.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit – Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder – Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

6.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

6.4 Haftpflichtansprüche
- 6.4.1 von Ihnen selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- 6.4.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- 6.4.3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrags.
- 6.4.4 Die vorstehenden Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

6.5 Haftpflichtansprüche gegen Sie
- 6.5.1 aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und –kinder (Personen, die durch ein familien-ähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- 6.5.2 von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
- 6.5.3 von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
- 6.5.4 von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;
- 6.5.5 Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.5.2 bis 7.5.4 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

6.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.
Sind die Voraussetzungen des Ausschlusses in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten von Ihnen gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

6.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- 6.7.1 die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur in - soweit, als diese Sachen oder Teile von Ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

6.7.2 die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von Ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

6.7.3 die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen können, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen haben.

6.7.4 Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten von Ihnen gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

6.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung von Ihnen die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

6.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

6.10.1 Ansprüche, die gegen Sie wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehendes Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden könnten. Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

6.10.2 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Darunter fallen auch Schäden hervorgerufen durch Brand und/oder Explosion.

Dieser Ausschluss gilt nicht

a) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken;

b) für Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

– Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

– Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (Umwelt-HG-Anlagen);

– Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;

– Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

6.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

6.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

6.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

6.13.1 gentechnische Arbeiten,

6.13.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO)

6.13.3 Erzeugnisse, die

– Bestandteile aus GVO enthalten,

– aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

6.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

6.14.1 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,

6.14.2 Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,

6.14.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

6.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

6.15.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

6.15.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,

6.15.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Daten austausch,

6.15.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

6.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

6.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

6.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer bei Ihnen vorliegenden Krankheit resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

7. Obliegenheiten

Es gelten die Obliegenheiten gemäß §21 HFV
Folgende Besonderheiten zu §21 HFV zur Haftplfichtversicherung:

Nach dem Versicherungsfall:

a) Ist jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
b) Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
c) Wird gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Person ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
d) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns bedarf es nicht.
e) Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

8. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken dauerhaft, teilweise oder vollständig wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

HFVHA2 – Besondere Erweiterung für die Privathaftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (FHVAH) und der nachstehenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens.

1.2 Ausgenommen sind die Gefahren

1.2.1 eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes,
eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes).
Dies gilt nicht für die Teilnahme an
– einem berufsspezifischen Praktikum im Rahmen eines Studiums;
– einem fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Dabei eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in der Fachhochschule, Universität bzw. der Fach- oder Berufsakademie;

1.2.2 einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;

1.2.3 einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2. Familie, Haushalt und Sport

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

2.1 als Familien- und Haushaltungsvorstand, z. B. aus der Aufsichtspflicht über minderjährige Kinder (bei der Single-Version nur als Haushaltungsvorstand);

2.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

2.3 als Radfahrer, auch von den nachfolgend beschriebenen Pedelecs. Pedelecs im Sinne dieser Bedingungen sind Fahrräder mit Trethilfe, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Nenndauerleistung von 250 Watt ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen von 25 km/h oder beim Abbruch des Mittretens unterbrochen wird. Hierunter fallen auch Pedelecs, die zusätzlich über eine Anfahr- oder Schiebehilfe bis 6 km/h verfügen;

2.4 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen sind eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training).
Versichert ist jedoch Ihre aktive Teilnahme an von den zuständigen Behörden und Sportverbänden genehmigten Fahrtveranstaltungen mit Fahrrädern, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie für die Teilnahme an dem Rennen keine Lizenz von den zuständigen Sportverbänden benötigen. Leistungen aus einer anderen Haftpflichtversicherung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr

3.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

3.1.1 einer oder mehrerer Wohnungen – einschließlich Ferienwohnung.
Bei Wohnungseigentum besteht Versicherungsschutz in der Eigenschaft als Sondereigentümer. Dabei ist mit - versichert die gesetzliche Haftpflicht aus Ansprüchen der

Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

3.1.2 eines Wohnhauses, sofern sich in diesem nicht mehr als zwei abgeschlossene Wohnungen befinden,

3.1.3 eines Wochenend-/Ferienhauses,

3.1.4 eines auf Dauer und ohne Unterbrechung abgestellten, fest installierten und nicht versicherungspflichtigen Wohnwagens, einschließlich der zu den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.4 zugehörigen Garagen und Gärten sowie Schrebergärten.

3.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Objekte

3.2.1 im Inland gelegen sind;

3.2.2 zumindest teilweise vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken genutzt werden;

3.2.3 keinen Gewerbebetrieb des Versicherungsnehmers beinhalten.

3.3 Hierbei ist mitversichert Ihre gesetzliche Haftpflicht

3.3.1 aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen als Inhaber obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen, auch soweit diese mietvertraglich übernommen wurden);

3.3.2 aus Ihrem Miteigentum an zu den versicherten Objekten nach den Ziffern 3.1.2 bis 3.1.3 gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen;

3.3.3 aus der Vermietung von
– einzelnen Räumen in den Objekten nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3;
– einer Wohnung in einem Objekt nach der Ziffer 3.1.2;
– einem Objekt nach der Ziffer 3.1.3 und 3.1.4;
– Garagen zu den Objekten nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.4;

3.3.4 als Bauherr sowie aus der Ausführung von Bauarbeiten in Eigenleistung (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme je Bauvorhaben von 100.000 EUR. Übersteigt der Voranschlag diese Summe, so muss für das gesamte Vorhaben eine Bauherrenhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden;

3.3.5 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

3.3.6 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

4. Mietsachschäden

4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen an gemieteten Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

4.2 Ausgeschlossen sind

4.2.1 Haftpflichtansprüche wegen
– Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
– Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
– Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können;
– Schäden infolge von Schimmelbildung.

4.2.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

4.3 Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Ersatzleistung für Mietsachschäden wird auf die Versicherungssumme für Sachschäden angerechnet.

5. Tiere

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

5.1 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

5.2 als Reiter bei Benutzung fremder Pferde;

5.3 aus dem Hüten fremder Hunde oder Pferde, soweit dies nicht gewerbsmäßig erfolgt.
Leistungen aus der Haftpflichtversicherung des Tierhalters gehen diesem Versicherungsschutz voraus. Nicht versichert ist das Hüten von Hunden oder Pferden, die von mitversicherten Personen gehalten werden oder in deren Eigentum stehen.

5.4 als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken.

5.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden und soweit kein Versicherungsschutz über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.

6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

6.1 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

6.2 Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch

6.2.1 von folgenden selbstfahrenden Landfahrzeugen, so - weit hierfür keine Versicherungspflicht besteht:
– Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
– Kraftfahrzeugen bis 6 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
– selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
– nicht versicherungspflichtigen Anhängern;
– ferngelenkte Modellfahrzeuge.

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 und Ziffer 4.3.1 AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserr Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

6.2.2 von Flugmodellen, unbemannte Ballone und Drachen,
- die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
- deren Fluggewicht 5 kg (einschließlich Zubehör wie z. B. Leinen, Schnüre und Geschirr) nicht übersteigt und
- für deren Nutzung des Luftraumes keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Soweit im Versicherungsfall eine Leistung aus einer eigenständigen Luftfahrt-Halterhaftpflichtversicherung beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Das gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz über eine Gruppenversicherung besteht.

6.2.3 von folgenden Wasserfahrzeugen:
- Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segel boote und eigene oder fremde Wasser sportfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außen bordmotoren) oder Treibsätzen;
- Windsurfbrettern;
- ferngelenkte Modellfahrzeuge.

7. Schadenereignisse bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt

7.1 Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen eingeschlossen.
Die Dauer des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes ist zeitlich nicht begrenzt.

7.2 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 3.1 dieser Besonderen Bedingungen.

7.3 Abweichend von Ziffer 7.2 bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf das Eigentum von im europäischen Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.

7.4 Unsere Leistungen erfolgen in EURO. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8. Waffen, Munition und Geschosse

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

9. Gewässerveränderungen

9.1 Versichertes Risiko
Versichert ist – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers ein - schließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

9.2 Versicherte Anlagen

9.2.1 Abweichend von Ziffer 9.1 ist jedoch versichert Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 60 Liter/Kilogramm Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 10.000 Liter/Kilogramm nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe.

9.2.2 Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziffer 3.1.2 AHB (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

9.3 Rettungskosten
Aufwendungen von Ihnen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB. Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung von uns für Maßnahmen, die Sie oder ein Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens ergreifen, gilt nicht als Weisung unsererseits.

9.4 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

9.5 Gemeingefahren
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, an deren feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

10.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,

– Schädigung der Gewässer einschließlich Grund - wasser,
– Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an Ihren eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

10.2 Nicht versichert sind

10.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Sie oder Mitversicherte) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

10.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
– die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
– die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen,
– für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

10.2.3 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 7 dieser Besonderen Bedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

10.2.4 Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

11. Vermögensschäden

11.1 Versichertes Risiko

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

11.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

11.2.1 die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrage oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstigen Leistungen entstehen;

11.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

11.2.3 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

11.2.4 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

11.2.5 aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten;

11.2.6 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

11.2.7 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

11.2.8 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit
– Rationalisierung und Automatisierung;
– Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
– Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

11.2.9 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

11.2.10 aus Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten;

11.2.11 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

11.2.12 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leistungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen.

11.3 Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

12. Mitversicherte Personen

12.1 Ihr Ehepartner (gilt nicht für die Single- und Alleinerziehenden-Versionen)

12.1.1 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners.

12.2 Unverheiratete Kinder (gilt nicht für die Single-Version)

12.2.1 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich hieran unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildung befinden.

Berufliche Erstausbildung ist Lehre und/oder Studium – auch in umgekehrter Reihenfolge –; nicht jedoch Zweitlehre oder Zweitstudium, Promotion nach Abschluss des Studiums, Referendarzeit, Arzt im praktischen Jahr, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen. Ein unmittelbar an den Bachelor-Abschluss anschließendes Master-Studium gilt nicht als Zweitstudium im Sinne dieser Bedingungen.

Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während und oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Unmittelbar im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum von bis zu zwölf Monaten.

12.2.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihrer unverheirateten, in häuslicher Gemeinschaft und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung.

12.3 Lebenspartner (gilt nicht für die Single- und Alleinerziehenden-Versionen)

Mitversichert ist – soweit ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson Ihres in nichtehelicher,

häuslicher Lebensgemeinschaft mit Ihnen lebenden Partners und dessen Kinder im Sinne von Ziffer 12.2, soweit Sie und der mitversicherte Partner beide unverheiratet oder nicht Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind.

12.3.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche
- von Ihnen gegen mitversicherte Personen;
- mitversicherte Personen gegen Sie;
- mitversicherter Personen untereinander. Mitversichert sind jedoch Regressansprüche aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern/Dienstherrn wegen Personenschäden.

12.3.2 Die Mitversicherung erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die häusliche Lebensgemeinschaft aufgelöst ist.

12.4 Im Haushalt tätige Personen
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind, aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber die in Ziffer 3.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreuen oder hierzu den Streudienst versehen.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

12.5 Änderung der familiären Verhältnisse (gilt nur für die Single- und Alleinerziehenden-Versionen)
Bei Änderung Ihrer persönlichen oder familiären Verhältnisse (z. B. Heirat, Geburt, Adoption, Pflegschaft eines Kindes) besteht für diese Personen eingeschränkt Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorgeversicherung (s. HFVHA1).

12.6 Sinngemäße Anwendung
Die für Sie getroffenen Bestimmungen finden für die mitversicherten Personen sinngemäß Anwendung.

13. Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach Ihrem Tod

Für die mitversicherten Personen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehepartner, den eingetragenen Lebenspartner oder den mitversicherten Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

HFVHA 3 – Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Forderungsausfällen (Ausfalldeckung)

1. Versichertes Risiko

1.1 Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz, – wenn Ihnen – oder einer der mitversicherten Personen dieser Privathaftpflichtversicherung – als Privatperson
- ein Haftpflichtschaden zugefügt wird,
- und Sie – oder eine mitversicherte Person dieser Privathaftpflichtversicherung – einen Anspruch wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens gegen den Schadenverursacher oder Schadenverantwortlichen (= Dritter) haben,
- und Ihr durch rechtskräftigen vollstreckbaren Titel ausgeurteilter Anspruch auf Schadenersatz nicht vom Dritten bezahlt werden kann.

Mit dieser Forderungsausfalldeckung stellen wir Sie so, als hätte der Dritte dieselbe Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen wie Sie. Das bedeutet, wir prüfen anhand der für Sie geltenden Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen, der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung und der vereinbarten Klauseln, ob der Dritte für den Schadenfall Versicherungsschutz gehabt hätte.
Über den Umfang der Privathaftpflichtversicherung hinaus bieten wir Ihnen auch dann Versicherungsschutz, wenn der Dritte Ihnen aus seiner Eigenschaft als Tierhalter oder –hüter einen Schaden zufügt.
Insbesondere gilt:

1.2 Der Anspruch besteht aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

1.3 Das Schadenereignis, das zu dem Personen-, Sach- oder Vermögensschaden führt, muss während der Wirksamkeit Ihrer Forderungsausfalldeckung eintreten.

2. Voraussetzung für die Leistung

2.1 Sie müssen einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel vor einem deutschen Gericht gegen den Dritten erstritten haben.
Ein rechtskräftiger vollstreckbarer Titel im Sinne dieser Bedingungen ist ein Urteil, ein Vollstreckungsbescheid, ein gerichtlicher Vergleich oder ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

2.2 Der Versuch, aus dem Titel gegen den Dritten zu vollstrecken, muss gescheitert sein.
Das ist der Fall, wenn
- eine Zwangsvollstreckung nicht oder nicht zur vollen Bezahlung Ihrer Schadenersatzansprüche geführt hat;
- eine selbst teilweise Bezahlung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, z.B. weil der Dritte die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

3. Höhe der Entschädigungsleistung

Wir bezahlen als Entschädigung den Betrag, der sich aus dem vollstreckbaren Titel als Schadenersatz er gibt, in der Höhe von EUR 50.000 begrenzt. Die Vereinbarungen von Selbstbehalten im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung für Schäden, die Sie Dritten zufügen, finden in der Forderungsausfalldeckung keine Anwendung.

4. Ihre Obliegenheiten

4.1 Sie müssen einen Antrag auf Entschädigung stellen.

4.2 Sie müssen nachweisen, dass der Vollstreckungsversuch gescheitert ist. Reichen Sie uns dazu bitte
– den rechtskräftigen vollstreckbaren Titel im Original und
– das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichts vollziehers oder
– Urkunden, aus denen sich ergibt, dass eine selbst teilweise Bezahlung aussichtslos erscheint,
ein.

4.3 Sie müssen Ihren Schadenersatzanspruch, den Sie gegen den Dritten haben, in Höhe der an Sie zu erbringenden Entschädigungsleistung an uns abtreten. Diese Abtretung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass wir die Leistung an Sie zahlen. Dazu geben Sie uns bitte eine schriftliche Abtretungserklärung, die wir im Schadenfall für Sie vorbereiten, unterschrieben an uns zurück.

4.4 Sie müssen uns ausführliche und wahrheitsgemäße Berichte über den Schadenhergang geben. Sie müssen uns alle Tatumstände, welche für den Schadenfall wichtig sind, mitteilen und alle für die Beurteilung wichtigen Schriftstücke zusenden. Wir weisen darauf hin, dass wir auch Schriftstücke anfordern können, wenn sie für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erheblich sind.

5. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Beachtung der unter Ziffer 4 genannten Obliegenheiten ist für Ihren Versicherungsschutz wichtig. Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so gelten die Bestimmun gen gemäß Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

6. Ausschlüsse

Wir leisten keine Entschädigung, wenn

6.1 der Dritte seinen ständigen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedsland der Europäischen Union hat;

6.2 der Schaden durch Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen, die Sie oder eine mitversicherte Person abgeschlossen haben, ersetzt werden kann. Reichen diese Beträge nicht aus, haben Sie für den verbleibenden Restbetrag Versicherungsschutz über die Forderungsausfalldeckung;

6.3 für Ihre Ansprüche – oder für die Ansprüche mitversicherter Personen – ein Sozialversicherungsträger oder ein Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

HFVHA4 – Schäden durch delikts - unfähige Kinder

Für Schäden durch mitversicherte Kinder gilt:
Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z. B. ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.
Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.
Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt 10.000 EUR in und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

HFVHA5– Tätigkeit als Tagesmutter

Versichert gilt Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter (Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushaltes, auch außerhalb der Wohnung, z.B. bei Spielen, Ausflügen usw.).

HFVHA6 – Kautionsleistungen bei Schäden im Ausland

Haben Sie im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres bis zum Doppelten dieser Summe zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, so sind Sie verpflichtet, die Differenz zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist. Unsere Leistungen erfolgen in EURO. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

HFVHA7– Verlust fremder privater und beruflicher Schlüssel

1. Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 der vereinbarten HaftpflichtVersicherungsbedingungen (HFVHA1) – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhanden- kommen von fremden Schlüsseln (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

2. Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus
– Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
– dem Verlust von Schlüsseln, die Ihrem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden; Versicherungsschutz besteht jedoch für den Verlust von Schlüsseln, die Ihr Arbeitgeber von seinem Vermieter für angemietete Geschäftsgebäude und -räume erhalten hat.
– dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

3. Höchstersatzleistungen

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt 25.000 EUR und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

HFVHA8– Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung

Für Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung gilt: Wir werden uns nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeitshandlungen Ihrerseits oder mitversicherter Personen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z.B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.
Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ist auf EUR 10.000 EUR begrenzt und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

HFVHA9– Ehrenamtliche Tätigkeiten

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 1.2.1 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung eines Ehrenamtes.
Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Ausübung eines Amtes (hauptberuflich).

HFVHA10 – Ehemalige landwirtschaftliche Betriebsgebäude

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer eines nicht mehr gewerblich genutzten und von Ihnen und Ihren Familienangehörigen allein bewohnten landwirtschaftlichen Anwesens.
Nicht versichert sind Schäden, die im Zusammenhang mit den vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind.

HFVHA11– Wasserfahrzeuge

Ergänzend zu Ziffer 6 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung ist auch versichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von fremden Booten mit Motor (auch Segelboote mit Hilfsmotor) bis zu einer Motorstärke von 55 kW (75 PS), soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu höchstens 4 Wochen erfolgt.
Der Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als nicht die Haftpflichtversicherung des Halters des fremden Bootes verpflichtet ist, dem berechtigten Führer des Bootes Versicherungsschutz zu gewähren.
Nicht versichert ist der Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die

- von mitversicherten Personen gehalten werden oder in deren Eigentum stehen;
- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen werden.

Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.
Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.
Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so gelten die Bestimmun - gen der HFVHA1. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HFVHA12– Mitversicherte Familienangehörige

In Erweiterung zu Ziffer 12 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung gilt die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson eines in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden alleinstehenden Familienangehörigen wie Mutter / Vater / Großmutter / Großvater / Enkel / Geschwister / Nichten oder Neffen oder volljährigen unverheirateten Kindern nach Abschluss der Ausbildung mitversichert.

HFVHA13– Mitversicherte sonstige Personen

In Erweiterung zu Ziffer 12 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung gilt die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson eines in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden

- pflegebedürftigen Familienangehörigen wie Mutter / Vater / Großmutter / Großvater / Enkel / Geschwister / Nichten / Neffen oder Kinder, denen von der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens die Pflegestufe 1 zuerkannt wurde;
- Au-Pairs (einschließlich Schäden aus dieser Tätigkeit) gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind.
  Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass die gesetzlich erforderlichen Genehmigungen für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und die Tätigkeit als Au-Pair von den zuständigen Behörden erteilt wurden.
  Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen in Ihrem Betrieb gemäß Sozialversicherungsgesetzbuch VII handelt;
- Austauschschülern gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind.
  Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in Ihren Haus halt und endet mit dem Ausscheiden aus Ihrem Haushalt. Die Leistungen aus einer für die mitversicherten Personen bestehenden Privathaftpflichtversicherung gehen diesem Versicherungsschutz voraus.

HFVHA14– Mitversicherte Pflegepersonen

In Erweiterung zu Ziffer 12 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt aufgrund Arbeitsvertrag, sozialen Engagements oder gefälligkeitshalber tätigen Pflegepersonen, die mitversicherte pflegebedürftige Personen in Ihrem Haushalt versorgen, gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind, aus dieser Tätigkeit mitversichert. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden den, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

HFVHA15– Blindenhunde

Abweichend zu Ziffer 5.1 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter eines ausgebildeten Blindenführhundes mitversichert. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass vom Versorgungsamt aufgrund einer Sehbehinderung ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl" erteilt wurde.

HFVHA16– Erneuerbare Energien

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als Betreiber einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines versicherten Gebäudes nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (BB PHV) oder auf dem dazugehörigen Grundstück. Der Versicherungsschutz besteht – teilweise abweichend von Ziffer 1.2.1 der BB PHV – auch dann, wenn Strom gegen Entgelt ins öffentliche Netz eingespeist wird.
- als Betreiber einer Solarthermieanlage auf dem Dach eines versicherten Gebäudes nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (BB PHV) oder auf dem dazugehörigen Grundstück. Der Versicherungsschutz besteht – teilweise abweichend von Ziffer 1.2.1 der BB PHV – auch dann, wenn Warmwasser gegen Entgelt an Mieter und sonstige Dritte in den aufgeführten Objekten abgegeben wird.

HFVHA17 – Elektronischer Datenaustausch und Internetnutzung

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebenden Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

1.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

<u>Für Ziffer 1.1 bis .1.3 gilt:</u>

Ihnen obliegt es, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;

1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

<u>Für Ziffer 1.4 und 1.5 gilt:</u>

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

2. Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt 1.000.000 EURO.
   Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
   - auf derselben Ursache,
   - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
   - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

   Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
3. Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
4. Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
   - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
   - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
   - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
   - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
   - Betrieb von Datenbanken.
5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

   5.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
   - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
   - Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

   5.2 die in engem Zusammenhang stehen mit
   - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
   - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

   5.3 gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbei geführt haben.

HFVHA18– Schäden in USA und Kanada

Für in den USA, USA-Territorien*) und in Kanada eingetretene Versicherungsfälle oder dort geltend gemachte Ansprüche gilt zusätzlich:

*) Außengebiete, die unter der Hoheitsgewalt der USA stehen. Hierunter fallen z.B. Puerto Rico, die Jungfern-Inseln und Guam.

1. Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
2. Unsere Aufwendungen für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

HFVHA19 – Vermietung von Eigentumswohnungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von im Inland gelegenen Eigentumswohnungen.

HFVHA20– Mietsachschäden an Mobiliar in Hotels und Pensionen

Eingeschlossen ist bei gemieteten Ferienwohnungen und -häusern und Hotelzimmern die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von den dazugehörenden Einrichtungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr).

HFVHA21– Mitversicherung von gelegentlichen gewerblichen Tätigkeiten für Personen im Ruhestand, Vorruhestand sowie passiver Altersteilzeit

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (auch Ehegatte / eingetragener Lebenspartner) aus den Gefahren eines eigenen Betriebes, Gewerbes oder Berufes.
Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass

- keine höhere Jahresumsatzsumme im Versicherungsjahr als 12.000 EUR vorliegt;
- eventuelle behördliche Auflagen eingehalten werden;
- eine entsprechende Gewerbeanmeldung vorliegt.

Nicht versichert sind:

- Architekten, Ingenieure, Steuerberater, Notare, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Ärzte.
- Planungs- und Planungsfolgeschäden.

Besteht für die mitversicherten Tätigkeiten eine weitere Versicherung, so erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen des vorliegenden Vertrages und der zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung nur auf Schäden, für die über die anderweitig bestehende Versicherung keine Leistung erlangt werden kann.
Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
Die Bestimmungen der Ziffer 4 der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) bleiben unberührt.

HFVHA22– Schäden durch Benachteiligung

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Benachteiligungen im nachstehend beschriebenen Umfang.

1.1 Versicherungsschutz besteht in Ihrer Eigenschaft als Dienstherr der in Ihrem Privathaushalt oder Ihrem sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen – auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist – gemäß der mit Ihnen vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln für die Privathaftpflichtversicherung.

1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind
– die Rasse,
– die ethnische Herkunft,
– das Geschlecht,
– die Religion,
– die Weltanschauung,
– eine Behinderung,
– das Alter,
– die sexuelle Identität.

2. Mitversicherte Personen

2.1 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehegatten oder Lebenspartners und der Kinder, die gemäß der mit Ihnen vereinbarten Klausel „Mitversicherte Personen in der Privathaftpflichtversicherung" ohne besondere Beitragsberechnung mitversichert sind.

2.2 Für sonstige mitversicherte Personen besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

3. Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

3.1 Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.

3.2 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

4. Versicherungsumfang

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

5. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

5.1 gegen Sie, soweit der Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt wurde; Ihnen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

5.2 die von den mitversicherten Personen geltend gemacht werden;

5.3 – teilweise abweichend von Ziffer 7.9 AHB – welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
– wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

5.4 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

5.5 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

HFVHA23– Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder

Für Schäden durch Ihre Enkelkinder oder die Ihres mitversicherten Ehegatten oder Lebenspartners (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder Ihrer Kinder oder die Ihres mitversicherten Ehegatten oder Lebenspartners), die bei Schadeneintritt durch Sie und/oder die mitversicherten Personen beaufsichtigt wurden, gilt:
Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von Enkelkindern berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z. B. ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer, Privathaftpflichtversicherung der Eltern der deliktunfähigen Enkelkinder) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche der gesetzlichen Vertreter der Enkelkinder. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.
Die Höchstersatzleitung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

HFVHA24 – Besondere Bedingungen für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (private Risiken)

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem nachstehend beschriebenen Risiko ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

2. Versichertes Risiko

2.1 Versichert ist im Rahmen dieses Vertrages Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer und Besitzer (z. B. als Mieter, Pächter, Nutznießer oder Leasingnehmer) von Grundstücken – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, Gebäuden oder Räumlichkeiten. Versichert sind hierbei Schäden infolge von Verstößen gegen die von Ihnen in den o. g. Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf dem Bürgersteig und Fahrdamm).
Üben Sie auf dem Grundstück einen Beruf oder Betrieb aus, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung gewährt.

2.2 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

2.2.1 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Abbruch-, Grabearbeiten, Reparaturen). Übersteigen die aufgewendeten Baukosten je Bauvorhaben die im Versicherungsschein ausgewiesene Summe, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (HFVHA1);

2.2.2 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grund stücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen diese aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.2.4 der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

2.3 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten. Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt. Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Versicherung keine Anwendung.

3. Wohnungseigentümergemeinschaft

Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt außerdem: Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

3.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

3.3 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB –

3.3.1 Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

3.3.2 Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

3.3.3 gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

3.4 Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4. Deckungserweiterungen

4.1 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.2 Ausgeschlossen sind bei Ziffer 4.1 Haftpflichtansprüche wegen Schäden

4.2.1 die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrage oder für
Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstigen Leistungen entstehen;

4.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

4.2.3 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

4.2.4 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

4.2.5 aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten;

4.2.6 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

4.2.7 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

4.2.8 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit
– Rationalisierung und Automatisierung;
– Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
– Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

4.2.9 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

4.2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten;

4.2.11 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

4.2.12 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organen im Zusammenhang stehen.

4.3 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

4.4 Arbeitsmaschinen

Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie Aufsitzrasenmäher, Kehrmaschinen und Schneeräumgeräte (nicht jedoch Stapler, Erdbewegungsgeräte etc.) bis 20 km/h sowie handgeführte Arbeitsmaschinen sind wie folgt mitversichert:

Versichert sind Fahrten auf dem versicherten Grundstück. Bei Fahrten auf beschränkt öffentlichen Grundstücken und öffentlichen Wegen und Plätzen besteht Versicherungsschutz, sofern dem nicht ein gesetzliches oder behördliches Verbot entgegensteht.

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 4.3.1 AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

4.5 Senkungsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen, welche durch Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen) oder Erdrutschungen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt. Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

4.6 Unterfahren, Unterfangen

Mitversichert sind Unterfahrungen und Unterfangungen und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden.

Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

4.7 Gewässerschäden

4.7.1 Der Umwelt-Ausschluss gemäß Ziffer 7.10 AHB ist für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung bei privaten Risiken nicht anzuwenden.

4.7.2 Eingeschlossen ist das Gewässerschaden-Restrisiko (außer Anlagenrisiko) im Rahmen der privaten Haus und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung zu nachfolgenden Bedingungen:

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch gesonderten Vertrag gewährt).

4.7.3 Kleingebinde

Mitversichert ist jedoch, sofern nicht Leistungen aus anderen Versicherungen erlangt werden können, die Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 60 Liter Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern diese zu dem Anwesen gehören und das

Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 Liter nicht übersteigt sowie aus der Verwendung dieser Stoffe.
Achtung: Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengenbegrenzungen überschritten werden!

4.7.4 Rettungskosten
Aufwendungen von Ihnen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.
Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung von uns für Maßnahmen die Sie oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens ergreifen, gilt nicht als Weisung unsererseits.

4.7.5 Pflichtwidrigkeiten /Verstöße
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von den dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4.7.6 Gemeingefahren
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

4.8 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umwelt schadensgesetz (USchadG)

4.8.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko). Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an Ihren eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

4.8.2 Nicht versichert sind

4.8.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Sie oder Mitversicherte) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

4.8.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
- die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen,
- für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

4.8.2.3 Ausland
Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB im Um - fang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.
Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

4.8.2.4 Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle ersicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.9 Erneuerbare Energien
Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht
- als Betreiber einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines versicherten Gebäudes oder auf dem dazugehörigen Grundstück. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Strom gegen Entgelt ins öffentliche Netz eingespeist wird.
- als Betreiber einer Solarthermieanlage auf dem Dach eines versicherten Gebäudes oder auf dem dazugehörigen Grundstück. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Warmwasser gegen Entgelt an Mieter und sonstige Dritte in den versicherten Gebäuden abgegeben wird.

5. Risikoabgrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht

5.1 aus Schäden durch außergewöhnliche Risiken, die nicht dem im Versicherungsschein beschriebenen Vertragsgegenstand entsprechen (für solche Risiken gilt die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 4 AHB in Verbindung mit Ziffer 4.3 dieser Bedingungen).

5.2 aus dem Besitz und der Verwendung von Kraft- und Wasserfahrzeugen nach den folgenden Bestimmungen:

5.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe aber Ziffer 4.4).

5.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

5.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 5.2.1 und 5.2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrtzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

5.3 aus dem Besitz und der Verwendung von Luft- und Raumfahrzeugen nach den folgenden Bestimmungen:

5.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

5.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

5.4 bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Für Sie selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen von Ihnen begangen wurde.

5.5 wegen Schäden aus Anlass von Einreiß- und Abbrucharbeiten, sofern diese nicht nur gelegentlich und im Rahmen von Neu- und Umbaumaßnahmen erfolgen. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht.

5.6 aus Schäden durch Sprengungen jeder Art, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit uns getroffen worden ist – siehe Versicherungsschein.
Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen.

5.7 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise).

5.8 wegen Schäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

HFVHA25
Besondere Bedingungen für Mitversicherung von Beschädigungen an fremder bewegliche Sachen

1. Mitversichert sind Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Kraft-, Luft- (auch Raum-) und Wasserfahrzeugen jeglicher Art. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 5.000 Euro. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 200 Euro selbst.